



PROTOKOLL GEMEINDERAT KLOTEN

4. Sitzung des 12. Legislaturperiode vom 2. September 2014

Vorsitz	Ratspräsident	Ueli Streuli
Anwesend	Gemeinderat	32 Ratsmitglieder
	Stadtpräsident Stadtrat	René Huber Max Eberhard Roger Isler Regula Kaeser-Stöckli Gaby Kuratli Priska Seiler Graf Mark Wisskirchen
Protokoll	Ratssekretariat	Petra Wicht
Entschuldigt abwesend	Gemeinderat	Sven Heinzelmann Rico Käser Roland Lieb
	Stadtrat	Thomas Peter, VDir
Ort	Stadtsaal Zentrum Schluefweg	
Dauer	18:00 Uhr – 20.00 Uhr	

Traktandenliste

- 1 Protokollgenehmigung
- 2 Mitteilungen
- 3 Simon Giger (CVP), Interpellation "Verwandte Stimmenzähler/innen bei Personenwahlen",
Stellungnahme zu Antwort Stadtrat (Vorlage 2731)
- 4 Simon Giger (CVP); Interpellation "Intensive Vorschul-Deutschförderung" / Stellungnahme zu Antwort
Stadtrat (Vorlage 2736)
- 5 Reto Schindler (Grüne); Interpellation Beschaffungswesen der Stadt Kloten / Stellungnahme zu Antwort
Stadtrat (Vorlage 2737)
- 6 Zivilschutzorganisation "Hardwald", Antrag an Gemeinderat zur Genehmigung (Vorlage 2675)
- 7 Spital Bülach, Rechtsform; Vom Zweckverband zur Aktiengesellschaft (Vorlage 2535)

1

Protokollgenehmigung

Gegen das Protokoll Nr. 3 vom 1. Juli 2014 sind in der vorgegebenen Zeit keine Einwände eingegangen. Das Protokoll ist somit genehmigt.

2

Mitteilungen

Aus dem Gemeinderat

Ratsherrenschieszen

Am diesjährigen Ratsherrenschieszen in Uster hat eine Delegation des Gemeinderates teilgenommen und an dieser Veranstaltung den guten 6. Platz von 184 Gruppen erreicht.

Bildungsreise Chur

Mein Dank geht an die Organisatoren der Bildungsreise nach Chur, Thomas Peter und Marc Osterwalder. Es war eine interessante, lehrreiche und informative Veranstaltung. Das Echo war durchwegs positiv.

Ratsausflug

Die ausstehenden Personen bittet der Präsident die An- bzw. Abmeldung bis Ende der Sitzung noch abzugeben.

Aus dem Stadtrat

Glow. Glattal Budget

Der Stadtrat beschliesst am 17. Juni 2014 die Genehmigung des glow. Glattal Budget 2015 in Höhe von Fr. 65'000.00. Der Vereinsbeitrag für das Jahr 2015 in Höhe von Fr. 10'036.00 wird zu Lasten des Kontos 2660.000 / 1220.00 genehmigt,

**Simon Giger (CVP), Interpellation "Verwandte Stimmzähler/innen bei Personenwahlen" /
Stellungnahme zu Antwort des Stadtrates (Vorlage 2731)**

Am 1. April 2014 reichte GR Simon Giger (CVP) die folgende Interpellation ein:

An den vergangen Stadt- und Gemeinderatswahlen versammelten sich am Wahlsonntag nachmittag zahlreiche Kandidierende und Interessierte im Foyer des Stadthauses zur Verfolgung der Zwischenresultate der Wahlen auf dem Fernschirmschirm.

Dabei kamen immer wieder Stimmzähler/innen, welche teilweise mit den Kandidierenden verwandt waren, zu den Wartenden und berichteten insbesondere ihren Angehörigen, welche zur Wahl standen, über spekulative Zwischenresultate.

Dadurch entstanden falsche Annahmen zum bevorstehenden Wahlausgang und Kandidierende, die Familienangehörigen als Stimmzähler/innen hatten, verfügten teilweise zuerst über allfällige „Insider-Informationen“.

Aus diesem Grund bittet die CVP-Fraktion um die Beantwortung folgender Fragen:

- *Welche Massnahmen werden getroffen um sicherzustellen, dass während und bis zum Schluss der Stimmauszählung bei Personenwahlen keine Zwischenergebnisse durch Stimmzähler/innen oder andere an der Zählung Beteiligten an die Öffentlichkeit oder an wählbare Kandidaten weitergegeben werden?*
- *Besteht die Möglichkeit für ein generelles Kommunikationsverbot für nicht offizielle kommunikationsberechtigte Personen (Stimmzähler/innen) während Wahlauszählungen?*

Antwort des Stadtrats:

1. Zu Frage 1:

Einleitend ist festzuhalten, dass in Bezug auf die Mitglieder des Wahlbüros keine Unvereinbarkeitsvorschriften im Gesetz über die Politischen Rechte (GPR) vorgesehen sind und somit alle Stimm- und Wahlberechtigten ungeachtet einer Verwandtschaft mit bestehenden oder zu wählenden Behördenmitgliedern in das Wahlbüro gewählt werden können. Im Falle einer persönlichen Betroffenheit, z.B. wenn ein Mitglied des Wahlbüros auch für ein Behördenamt kandidiert, gelten die üblichen Ausstandspflichten.

Die Mitglieder des Wahlbüros sind angehalten, während der Auszählung keine Wahl- oder Abstimmungsergebnisse weiterzuleiten. Bei Personenwahlen ist dies auch nur schwer möglich, da die einzelnen Mitglieder des Wahlbüros keine Einsicht in die effektiven Resultate in der kantonalen Software WABSTI erhalten können. Diese stehen nur der Leitung des Wahlbüros zur Verfügung.

Wenn nun also am vergangenen Wahlgang der Eindruck erweckt wurde, dass einzelne Mitglieder des Wahlbüros effektive Ergebnisse verkünden konnten, dann ist dies falsch. Da auch die Stadt selbst über sogenannte Zwischenergebnisse berichtete (welche aber nur einen momentanen Auszählstand widerspiegeln und keineswegs als gesicherte Zwischenergebnisse oder gar als Hochrechnung verstanden werden dürfen) kann es sein, dass auch einzelne Mitglieder des Wahlbüros solche Informationen verkündeten.

Der Stadtrat wird als wahlleitende Behörde die Mitglieder des Wahlbüros deshalb bei den nächsten Wahlen erneut auf ihre Pflichten hinweisen und insbesondere betreffend der Wahrung des Stimm- und Wahlgeheimnisses instruieren.

2. Zu Frage 2:

Ein grundsätzliches Kommunikationsverbot besteht bereits, auch wenn nicht immer wieder explizit darauf hingewiesen wird. Der Stadtrat und die Leitung des Wahlbüros vertrauen aber auf die Einhaltung der Regeln durch die Mitglieder des Wahlbüros, so dass auf weitere Massnahmen, wie z.B. Einzug bzw. Verbot privater Handys oder Verbot des Verlassens der „Amträume“ des Wahlbüros, verzichtet wird.

Stellungnahme von Simon Giger (CVP): „Ich danke dem Stadtrat für die Beantwortung meiner Interpellation. Ich bin mit der Antwort zufrieden. Einen Punkt der zu Verbessern wäre ist meiner Meinung nach die klare Kommunikation an die Wahlbüromitglieder, dass die Anordnung einzuhalten ist.“

(keine Abschreibung nötig)

4

Simon Giger (CVP); Interpellation "Intensive Vorschul-Deutschförderung" / Stellungnahme zu Antwort Stadtrat (Vorlage 2736)

1. Interpellation

Am 14.4.2014 reichte der Interpellant folgende Fragen an den Stadtrat ein:

1. In welchem Rahmen wurde das Pilotprojekt „Intensive Vorschul-Deutschförderung“ evaluiert?
2. Welche möglichen Verbesserungsmassnahmen gehen aus einer Evaluation hervor?
3. Wie wurden allfällige sprachliche Fortschritte der am Pilotprojekt teilnehmenden Kinder überprüft?
4. Wie werden die Zielgruppe der mehrsprachigen Kinder und deren Erziehungsberechtigten angesprochen?
5. Verfügen alle am Projekt „Vorschulgruppe Deutsch intensiv“ beteiligten Deutschlehrpersonen über einen Zertifikatslehrgang (CAS) DaZ?
6. Über welche pädagogische Ausbildung verfügen die Kinderbetreuer/innen, welche die Kinder betreuen, wenn die Erziehungsberechtigten an der obligatorischen Lernstunde mit der Deutschlehrperson teilnehmen?
7. In welchem Rahmen bilden sich sowohl Deutschlehrpersonen als auch beteiligte Betreuungspersonen weiter?
8. Wie wird die Qualität der Deutschlehrpersonen und den Betreuungspersonen überprüft?
9. Wird die Arbeit der Beteiligten dieser „Vorschulgruppe Deutsch intensiv“ mittels MAB resp. MAG überprüft?
10. Konnten durch dieses Pilotprojekt die DaZ-Stunden auf Kindergartenstufe und somit die Kosten bereits reduziert werden?

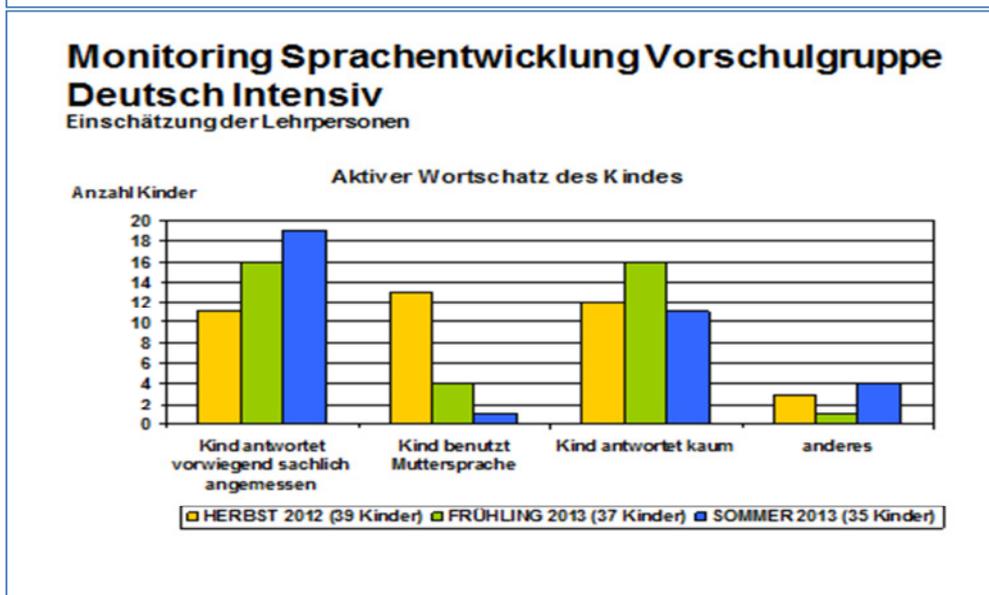
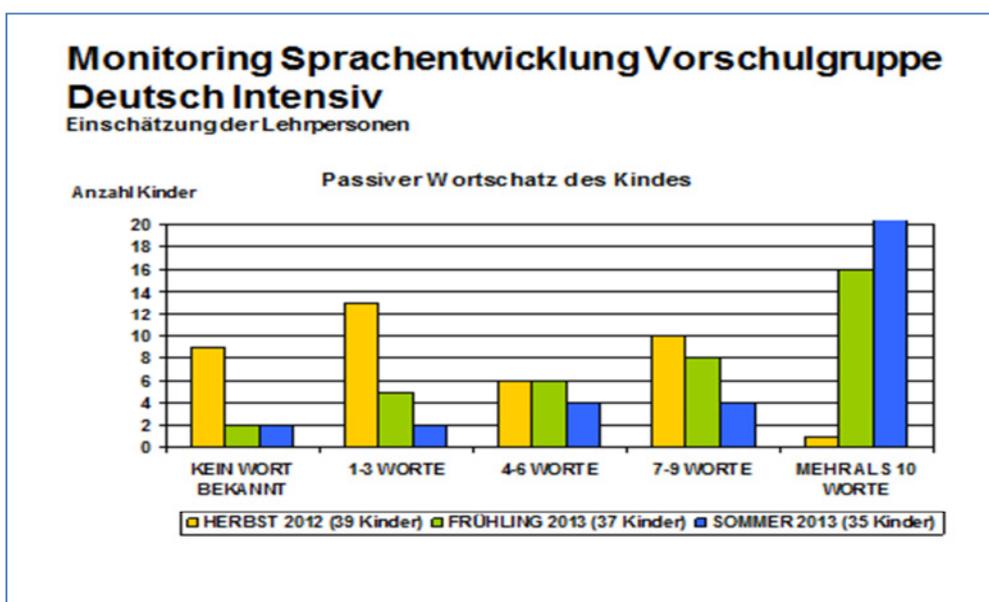
2. Antwort des Stadtrates

1. In welchem Rahmen wurde das Pilotprojekt „Intensive Vorschul-Deutschförderung“ evaluiert?

Das Projekt „Vorschulgruppe Deutsch Intensiv“ wurde während der Pilotphase verschiedentlich evaluiert:

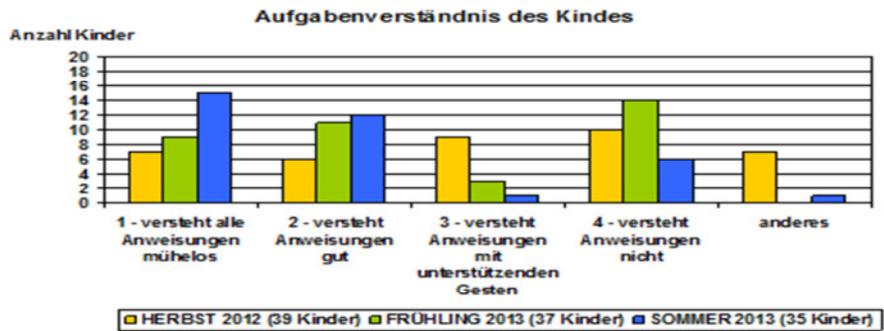
- Durch eine Sprachstanderfassung bei den Kindern selbst; durch die DaZ-Lehrperson
- Befragung der Eltern („wie schätzen Sie die Deutschkenntnisse ihres Kindes vor der Vorschulgruppe ein“ Skala 1-10, „wie schätzen Sie die Deutschkenntnisse nach dem 1 jährigen Besuch ein“ auf einer Skala 1-10)
- Einschätzung der Kindergärtnerinnen, die die Vorschulkinder im Folgejahr im Kindergarten aufgenommen habe; Aussagen hinsichtlich Sozialisation der Kinder

Aussagen der DaZ-Lehrpersonen:



Monitoring Sprachentwicklung Vorschulgruppe Deutsch Intensiv

Einschätzung der Lehrpersonen



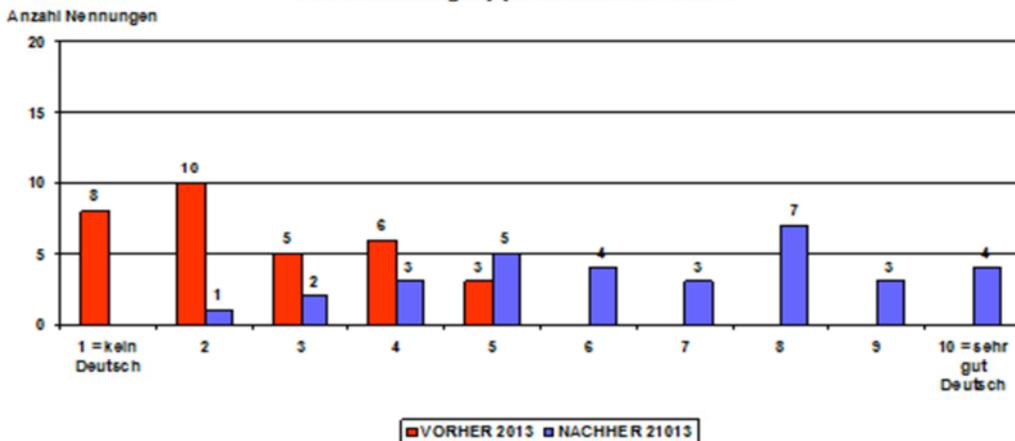
Aussagen von Eltern:

Elternrückmeldung

Vorschulgruppe Deutsch Intensiv – Juli 2013



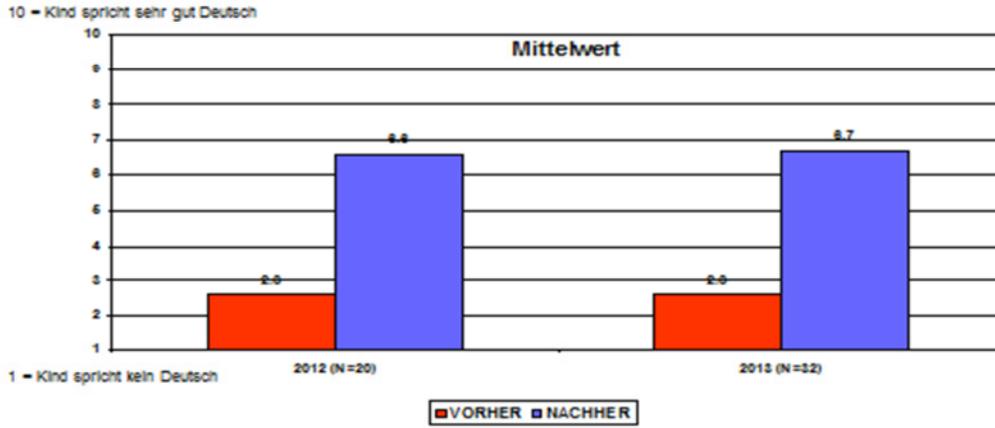
Wie schätzen Sie den Sprachstand Ihres Kindes VOR dem Besuch der Vorschulgruppe bzw. HEUTE ein?



Elternrückmeldung Vorschulgruppe Deutsch Intensiv – Juli 2013



Wie schätzen Sie den Sprachstand Ihres Kindes VOR dem Besuch der Vorschulgruppe bzw. HEUTE ein?

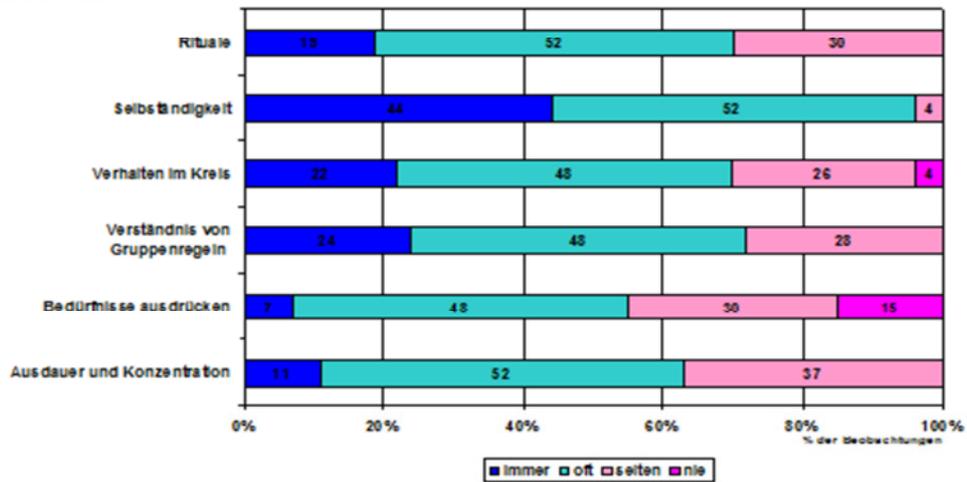


Durch die Kindergartenlehrperson

Beurteilung Vorschulgruppen-Kinder durch Kindergartenlehrpersonen – Oktober 2012



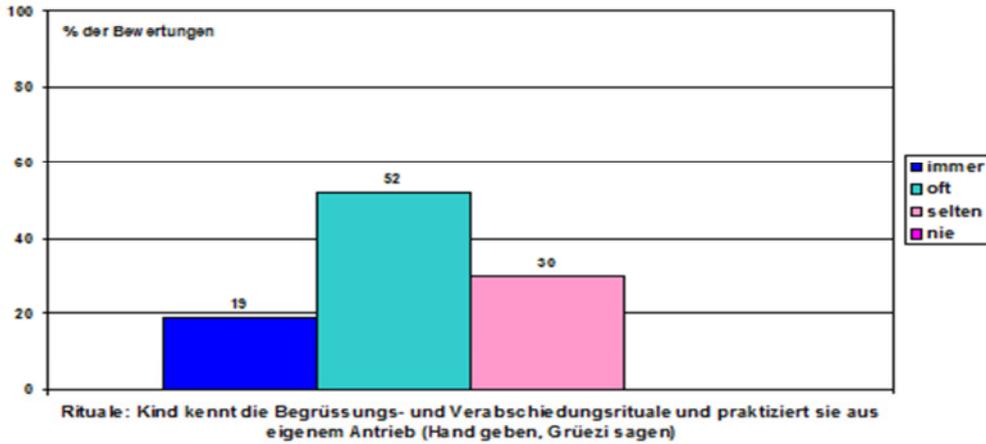
Anzahl Kinder = 27



Beurteilung Vorschulgruppen-Kinder durch Kindergartenlehrpersonen – Oktober 2012



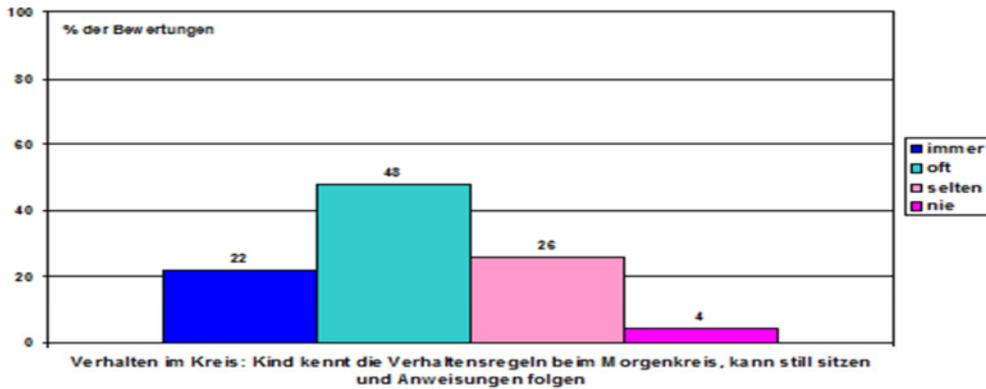
Anzahl Kinder = 27



Beurteilung Vorschulgruppen-Kinder durch Kindergartenlehrpersonen – Oktober 2012



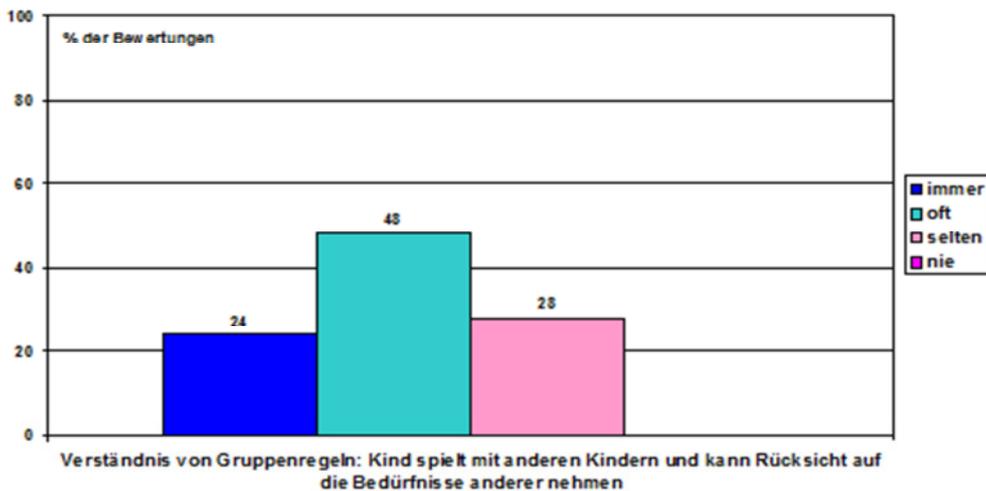
Anzahl Kinder = 27



Beurteilung Vorschulgruppen-Kinder durch Kindergartenlehrpersonen – Oktober 2012



Anzahl Kinder = 25



Die DaZ-Vorschulgruppen haben nicht nur die frühkindliche Deutschförderung zum Ziel, sondern auch die ganzheitliche frühkindliche Förderung zu unterstützen. Neben dem Spracherwerb der Zweisprache ist auch die Vorbereitung auf einen gelingenden Start in der Eintrittsstufe der Schule, dem Kindergarten, ein Schwerpunkt.

Gemäss Frau Prof. Dr. Margrit Stamm, Erziehungswissenschaftlerin an der Universität Fribourg fehlen im ganzen deutschsprachigen Raum verlässliche Evaluationen in Bezug auf die Wirksamkeit von sprachlicher Frühförderung. Für diagnostische Tests, die direkt durch Fachpersonen am Kind vorgenommen werden und eine Probandengruppe während längerer Zeit begleitet, müssten grössere finanzielle Mittel (ca. Fr. 20'000.00) zur Verfügung gestellt werden. Diese Gelder sind bei uns bis heute nicht budgetiert.

2. Welche möglichen Verbesserungsmassnahmen gehen aus einer Evaluation hervor?

Aus den Erfahrungen der Pilotphase konnten einige strukturelle Anpassungen vorgenommen werden.

Die Kostenstruktur für die künftige jährliche Durchführung der drei parallel laufenden Kurse wurde auf Grund der Erfahrungen der ersten zwei Jahre etwas angepasst und die Kosten konnten optimiert werden.

Die DaZ-Lehrperson ist während den Auffangzeiten (die Eltern und die Kinder treffen in dieser halben Stunde ein) von 08.00 Uhr bis 08.30 Uhr nicht mehr anwesend. Die Anwesenheit von zwei Kinderbetreuerinnen für die nicht strukturierte Zeit ist genügend.

Die Intensive Vorschul-Deutschförderung findet neu während 36 Wochen im Jahr statt, analog der Deutschkurse für Migrantinnen, und nicht mehr während 39 Wochen. Damit muss keine zusätzliche Kinderbetreuung für die drei Wochen, an denen die Deutschkurse noch nicht stattfinden, organisiert und finanziert werden.

Alle Eltern, deren Kind die DaZ-Vorschulgruppe besucht, bezahlen den Elternbeitrag, auch wenn die Eltern den Deutschkurs für Migrantinnen besuchen. Die Deutschförderung ist eine zusätzliche Förderung des Kindes und kein „Hütendienst“. Die Eltern von Kindern, die eine Spielgruppe besuchen, bezahlen ebenfalls für diese Angebote, deshalb soll auch das Angebot der Stadt mit intensiver Deutschförderung einen vergleichbaren Beitrag erheben. Dies führt zu einer Steigerung der Elternbeiträge.

Ab 2014 werden die Integrationsgelder des Kantons den Gemeinden zur Verteilung für eigene Projekte zur Verfügung gestellt (siehe Stadtratsbeschluss vom 18.06.2013). Die Gemeinde entscheidet in eigener Kompetenz über die Mittelverteilung auf die verschiedenen Projekte. Aus den Integrationsgeldern wird für dieses Projekt ein Betrag von ca. Fr. 20'000.00 zur Verfügung gestellt.

Die Kinderbetreuung während den Deutschkursen für Migrantinnen/Migranten fällt durch die Zusammenlegung der Kursorte und Kurszeiten mit der Kinderbetreuung der Intensiv DaZ-Vorschulgruppe zusammen. Dadurch können Synergien genutzt werden. Die Betreuungskosten für die Kinder von Eltern der Deutschkurse wurden durch den Stadtrat bereits am 11.05.2010 bewilligt.

Pädagogische Erkenntnisse:

Neben den Ergebnissen der Evaluation ist insbesondere der Einbezug neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse von grosser Bedeutung für die Arbeit in der Vorschulgruppe. Wissenschaftliche Studien sind breiter und langfristiger angelegt, als was wir in 2-3 Jahren Pilotphase messen können. Gemäss wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgt der Zweitspracherwerb im Alter von 3-4 Jahren insbesondere im

Spiel, also im unmittelbaren natürlichen Lebensumfeld der Kinder. Somit ist eine künstliche Sprachförderung mittels Lektionen und Wortschatzübungen noch wenig nützlich, dafür steht der lustvolle Dialog mit dem Kind im Hier und Jetzt im Vordergrund. Gute Sprachförderung ist eine sinnliche ganzheitliche Sache, denn die Kinder lernen nie nur Sprache. Eine ganzheitliche sinnliche Erfahrung im Spiel und eine bewusste (Sprach-) Begleitung ermöglichen automatisch Sprachförderung. Eine gute Sprachförderung braucht ein „DU“ - also feste Bezugspersonen, zu denen eine Beziehung über die Zeit aufgebaut werden kann (analog eine Qualitäts-Krippe oder Kindertagesstätte) und kein Hinzufügen von fremden Fachpersonen für kurze Zeitabschnitte. Das bewusste „Miteinander“ steht im Zentrum.

In den Vorschulgruppen wurde deshalb der Sprachunterricht den Erkenntnissen über den frühkindlichen Spracherwerb angepasst. Wurde anfänglich noch ähnlich wie in der Schule mittels Sprachlektionen und Wortschatzübungen die Sprache vermittelt, so lernen die Kinder neu die Sprache in der Interaktion mit anderen Kindern und im natürlichen Lebensumfeld und im Spiel.

3. Wie wurden allfällige sprachliche Fortschritte der am Pilotprojekt teilnehmenden Kinder überprüft?

Die Fortschritte werden laufend überprüft, da Sprache „immer“ stattfindet. Da wir in allen 3 Gruppen ein sehr stabiles Betreuungsteam haben, kennen diese die ihnen anvertrauten Kinder bestens und können so die Fortschritte dokumentieren. In der Vorschulgruppe Deutsch Intensiv, wie auch in der Spielgruppe PLUS der VFK oder anderen ähnlichen Projekte, kann man einen ähnlichen Entwicklungsverlauf konstatieren: im ersten Trimester steht die Bindung zu den Bezugspersonen und das Kennenlernen des neuen sozialen Setting im Vordergrund. Viele Kinder waren bis dahin noch nie von ihren Eltern getrennt. Im zweiten Trimester öffnen sich die Kinder und man kann einen markanten Anstieg des passiven Wortschatzes feststellen. Im 3. Trimester, meist nach den Frühlingsferien, fangen sehr viele Kinder spontan an auf Deutsch zu erzählen und auch untereinander mit Deutschen (Halb-)Sätzen zu kommunizieren. Bis zum Kindergarteneintritt kann die Mehrzahl der Kinder seine Bedürfnisse ausdrücken und findet sich in einer Gruppe zurecht. Zudem kennt es die Umgangsformen (Begrüssung / Verabschiedung) und ist für den Kindergarten sozialisiert (Kennen von Gruppenregeln, Selbständigkeit beim An- und Ausziehen und beim Znüni Essen).

Wir legen grossen Wert auf die 3. Gemeinsame Stunde zusammen mit einem Elternteil. In dieser Stunde werden Themen zur Unterstützung der Erziehungskompetenz besprochen, aber auch Klotener Angebote zur frühen Förderung werden vorgestellt und besucht. (z.B. Mutter-Kind-Turnen, Ludothek, Bibliothek, Mütter-Kind-Treff, Klangzauberwerkstatt der Musikschule etc.) Den Eltern wird aufgezeigt, dass der vermehrte Kontakt mit der einheimischen Wohnbevölkerung und /oder der Besuch der vorgestellten Angebote den Spracherwerb beim Kind noch zusätzliche verstärkt.

Darüber hinaus geben die Sprachstandmessungen Auskunft über die Fortschritte des Kindes während des Jahres.

4. Wie werden die Zielgruppen der mehrsprachigen Kinder und deren Erziehungsberechtigten angesprochen?

18 Monate vor Kindergarteneintritt schreibt die Schulverwaltung alle Kinder bzw. deren Eltern an. In einem Sprachstanderbogen wird abgefragt, welche Familiensprache (Erstsprache) das Kind Zuhause spricht, da anhand der Nationalität kein Rückschluss auf die Deutschkenntnisse der Kinder gezogen werden kann. Der Rücklauf wird überprüft. Reagiert eine Familie auch nach mehrmaligem Anschreiben nicht, werden

Kulturvermittler/innen eingesetzt. Diese nehmen Kontakt mit den Eltern auf und füllen bei Bedarf mit Eltern den Sprachstanderbogen aus.

Je nach Angaben im Sprachstanderbogen werden die Eltern aufgefordert, ihr Kind für die Vorschulgruppe anzumelden. Dies passiert oft in einem persönlichen Gespräch an dem unsere Familienbeauftragte (ehemals FEB-Beauftragte) teilnimmt und den Eltern die Wichtigkeit der Teilnahme für die weitere Entwicklung des Kindes aufzeigt. Die Teilnahme ist bis heute freiwillig.

5. Verfügen alle am Projekt „Vorschulgruppe Deutsch intensiv“ beteiligten Deutschlehrpersonen über einen Zertifikatslehrgang (CAS) DaZ?

Der Zertifikatslehrgang (CAS) ist ein Lehrgang für die Deutschförderung an der Volksschule und ist auf die Altersstufe Kindergarten bis Sekundarstufe abgestimmt. Für den Frühförderbereich besteht keine vergleichbare Weiterbildung. Wie bereits unter der Frage 1 dargelegt, ist für den Spracherwerb im Alter von 3-4 Jahren eine ganzheitliche Förderung und den Einbezug der Lebenswelt des Kindes von zentraler Bedeutung. Unsere drei Frühförderlehrpersonen verfügen über folgende Ausbildungen:

Lehrperson 1:

Primarlehrdiplom; Erfahrungen im IF(Integrative Förderung)-Bereich auf Kindergartenstufe
Erfahrung als Primarlehrperson mit Klassen mit hohem Ausländeranteil

Lehrperson 2:

Ausbildung als Dipl. Psychologin; Psychodrama-Therapeutin;
Weiterbildung im Bereich IFB Module (Integration im Frühförderbereich) bei machbar-Aarau.

Lehrperson 3:

Deutschlehrerin; Ausbildung als Lerntherapeutin; Ausbildung als Spielgruppenleiterin; Ausbildung als Sprachkursleiterin, Sprachförderung und Entwicklung in der Spielgruppe; Private Praxis für Lerntherapie, Spielgruppe und Sprachförderung im Familienzentrum Opfikon.

6. Über welche pädagogische Ausbildung verfügen die Kinderbetreuer/innen, welche die Kinder betreuen, wenn die Erziehungsberechtigten an der obligatorischen Lernstunde mit der Deutschlehrperson teilnehmen?

Betreuerin 1:

- Seit 2004 Angestellte als Aushilfe im städt. Hort- und Krippenbetrieb Looren. Aufgabe als Kinderbetreuerin (Aushilfe) seit 2007 regelmässige fachliche und persönliche Leistungsüberprüfung durch MAB-Verfahren
- Seit Beginn des Projektes DaZ als Kinderbetreuerin
- Selbst Mutter

Betreuerin 2:

- Seit 2006 anerkannte Tagesmutter des Verbandes Zürcher Tagesfamilienvereine – Kloten
- Seit Beginn des Projektes DaZ als Kinderbetreuerin
- Selbst Mutter mit Migrationshintergrund

Betreuerin 3:

- Lehre als Dipl. Hauspflegerin; seit 2000 anerkannte Tagesmutter des Verbandes Zürcher Tagesfamilienvereine – Kloten
- Aufgabenhelferin von 2000 bis 2004 Stadt Kloten / Bildung & Kind
- Selbst Mutter

Betreuerin 4:

- Familienbesucherin der Stadt Kloten; z.Zt. in Ausbildung als Spielgruppenleiterin und als Elternbildnerin SVEB I
- Selbst Mutter mit Migrationshintergrund

7. In welchem Rahmen bilden sich sowohl Deutschlehrpersonen als auch beteiligte Betreuungspersonen weiter?

- a) Die Mitarbeiterinnen nehmen an den internen Weiterbildungstagen des städt. Hort- und Krippenbetriebes teil.
- b) Sie besuchen individuelle fachspezifischen Vorträgen und Weiterbildungsveranstaltungen. Es steht ein Betrag von Fr. 1'500.00 jährlich zur Verfügung.
- c) Im Jahr 2014 fanden 2 Halbtage spezifische Weiterbildung für die Vorschulgruppenteams zum Thema „Reflexion der eigenen pädagogischen Haltung“ statt.
- d) Monatlich erfolgt eine Teamsitzung unter der Leitung des Leiters der Hort- und Krippenbetriebe oder der Familienbeauftragten; aktuelle Themen aus dem Alltag der Gruppe, sowie Fallbesprechungen.

8. Wie wird die Qualität der Deutschlehrpersonen und den Betreuungspersonen überprüft?

Monatlich erfolgt eine Teamsitzung unter der Leitung des Leiters der Hort- und Krippenbetriebe oder der Familienbeauftragten; aktuelle Themen aus dem Alltag der Gruppe, sowie Fallbesprechungen. Im Weiteren finden regelmässige Unterrichtsbesuche durch die Leitung Hort- und Krippenbetriebe und die Familienbeauftragte statt. Einmal im Jahr wird die 3. Stunde von der Bereichsleitung besucht.

9. Wird die Arbeit der Beteiligten dieser „Vorschulgruppe Deutsch intensiv“ mittels MAB resp. MAG überprüft?

Der Leiter Hort- und Krippenbetriebe und die Familienbeauftragte, die die Verantwortung für dieses Angebot haben, werden mittels jährlichem MAB beurteilt und Ziele festgelegt.

Die Mitarbeitenden der Vorschulgruppen erhalten kein jährliches MAB, da gemäss Personaldienst Stadt Kloten für Kleinpensen (unter 8 Stunden pro Woche) keine MAB durchzuführen sind. Sie erhalten jedoch ebenfalls Zielvorgaben durch ihre Vorgesetzten und diese werden jährlich überprüft.

10. Konnten durch dieses Pilotprojekt die DaZ-Stunden auf Kindergartenstufe und somit die Kosten bereits reduziert werden?

Der Spracherwerb einer Zweitsprache eines Kindes kann nicht zeitlich befristet in einem Jahr vor Kindergartenbeginn abschliessend erlernt werden. In der Vorschulgruppe werden die Grundlagen für einen

Zweitspracherwerb gelegt sowie die (Nach-) Sozialisierung der Kinder für den bevorstehenden Kindergarten Eintritt gestärkt. Spracherwerb erfolgt über Jahre, und Kinder, die zweisprachig aufwachsen, sind meist im aktiven Sprechen zeitlich verzögert. Somit wird sich der frühzeitige Spracherwerb der Zweisprache längerfristig auf die Sprachentwicklung eines Kindes auswirken. Kosteneinsparungen bereits auf der Kindergartenstufe können nicht erwartet werden. Die Auswirkungen auf die Primarstufe werden sich in den nächsten Jahren zeigen.

Stellungnahme des Interpellanten: „Auch mit dieser Antwort bin ich grundsätzlich zufrieden. Einige Überlegungen sind mir noch nicht klar. Warum erfolgen keine Qualitätskontrollen bzw. Mitarbeiterbeurteilungen (MAB) durch Fachpersonen. Ich sehe in einem MAB gute Möglichkeiten der Qualitätssicherung. Es wäre wünschenswert, dass alle am Projekt mitwirkende Personen, DAZ-Lehrpersonen und Betreuungspersonen, geprüft und geschult würden damit die Qualitätssicherung gewährleistet ist. Wir verfolgen das Projekt weiterhin mit grossem Interesse.“

(keine Abschreibung nötig)

5

Reto Schindler (Grüne); Interpellation Beschaffungswesen der Stadt Kloten / Stellungnahme zu Antwort Stadtrat (Vorlage 2737)

Am 2. April 2014 reichte Reto Schindler folgende Interpellation ein:

Sehr geehrter Herr Präsident

Die Stadt Kloten bezieht jedes Jahr viele Güter und Dienstleistungen.

In letzter Zeit war die öffentliche Beschaffung immer wieder ein Thema in den Medien, so z.B. die IT-Beschaffung des Secos sowie diverse Beschaffungsaffären auf kantonaler Ebene (z. B. Zivilschutzbekleidung).

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Güter und Dienstleistungen werden durch die Stadt im Durchschnitt pro Jahr beschafft?
2. Wie wird hauptsächlich vergeben (freihändig, Einladungsverfahren etc.)?
3. Über welche Beschaffungskanäle werden die benötigten Güter beschafft? Gibt es so genannte Lead Buyers?
4. Nach welchen Vorgaben, ausser dem Gesetz, beschafft die Vergabestelle (z. B. Ethik, Herkunft usw.)?
5. Wie eignen sich die, für die Beschaffung zuständigen Mitarbeitenden das notwendige Fachwissen an?
6. Wie wird die Qualität der Umsetzung der Submissionsvorgaben eingeschätzt?
7. Wie ist die Kontrolle über die Beschaffungsprozesse in der Verwaltung organisiert? Gibt es in diesem Zusammenhang eine interne Kontrollstelle?
8. Welche Massnahme werden ergriffen, um das Risiko von Absprachen bei den Vergabeprozessen zu minimieren?

Der Stadtrat antwortet:

Einleitung

Das Beschaffungswesen wird insbesondere bei negativen Ereignissen (z.B. Projekte mit überbeanspruchten Kostenrahmen, nicht sachgerechten Folgeaufträgen etc.) zum öffentlichen Thema. Es ist unbestritten, dass solche Fälle nicht vorkommen sollten. Der Stadtrat nimmt die Interpellation deshalb gerne zum Anlass, das

Thema im Sinne einer Sensibilisierungsmassnahme aufzugreifen und bewusst zu machen, dass Beschaffungen auf ihre Konformität mit den massgeblichen Bestimmungen zu überprüfen sind.

Der Stadtrat bedankt sich beim Interpellant und den Mitunterzeichnenden für diesen Parlamentarischen Vorstoss und nimmt wie folgt Stellung dazu:

Zu Frage 1

Der Umfang der bezogenen Lieferungen und Dienstleistungen kann aufgrund der Arten-Gliederung in Voranschlag und Rechnung näherungsweise beziffert werden. Es kommt dabei in Betracht:

Laufende Rechnung, Sachgruppen-Gliederung 31, Sachaufwand	Fr.	23.6 Mio.
Investitionsrechnung, Sachgruppen 5010 – 5060, Sachgüter	Fr.	9.0 Mio.

Je nach MwSt.-Status einzelner Betriebszweige sind darin die Mehrwertsteuer-Beträge enthalten oder es handelt sich um Netto-Beträge.

Zu Frage 2

Eine Gesamtbetrachtung kann nicht abgegeben werden. In der Mehrzahl der Fälle (Anzahl der Lieferungen und Dienstleistungen) dürfte es sich jedoch um „laufende Bezüge“ handeln, d.h. um einen individuellen Einkauf resp. Bezug einer Dienstleistung (z.B. Telefongebühren, Porti, Gebühren, welche noch unterhalb jeglicher submissionsrechtlicher Limiten liegen.

Bei grösseren Beträgen, welche noch unterhalb der Limiten der Submissionsgesetzgebung liegen, gelangen die Richtlinien des Stadtrates zur Anwendung, welche ein Einladungsverfahren ab einem Betrag von Fr. 25'000.00 bevorzugen. Damit wird ein funktionierender Wettbewerb unterstützt.

Zu Frage 3

Bei einem Gemeinwesen besteht eine sehr grosse Heterogenität des Bedarfs an Gütern und Dienstleistungen. Dies begründet sich hauptsächlich aus dem sehr breiten Spektrum an zu erbringenden Dienstleistungen. Eine Bündelung der Nachfrage über die gesamte Stadtverwaltung hinweg wäre deshalb erstens nur schwer durchzuführen, zweitens dürften sich daraus kaum Auftragssummen addieren lassen, welche eine stärkere Verhandlungsposition ergäben und damit zu günstigeren Konditionen führen könnten. Einem Lead-Buyer-Konzept wäre deshalb kein Erfolg beschieden.

Zu Frage 4

In den „Ergänzenden Richtlinien über das Submissionswesen“ des Stadtrates Kloten vom 7. März 2006 wurden folgende Vorgaben gemacht:

Kriterien

- Günstigstes Angebot
- Ausbildung von Lehrlingen (sofern Betriebsgrösse dies zulässt)Leistungsbeschrieb / Definition der „bedarfsgerechten Qualität“
- Einhaltung einschlägiger Normen wird vorausgesetzt
- Lieferung/Leistung im mittleren Preissegment unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte
- keine Billig-Angebote
- durchschnittlichem Alterungsprozess unterworfen
- bewährte (nicht risikobehaftete) Technologie

Individuell je Auftrag festzulegen sind nebst dem ordentlichen Leistungsbeschrieb eventuelle spezielle Vergabekriterien, die sich nach der Art des Auftrages richten.

Durch diese offene Formulierung lassen sich denn auch bezüglich ethisch/ökologisch heikler Vergaben individuelle Regelungen finden, welche durch die vergabeberechtigten Stellen zu identifizieren sind und verantwortet werden können.

Zu Frage 5

Das Beschaffungswesen stellt im Rahmen der ordentlichen Funktionsausübung lediglich einen Teil der einzuhaltenden Rahmenbedingungen wie z.B. den finanziellen Kompetenzen dar. Ein gewissenhafter Umgang mit der Materie, eine kritische Überprüfung bezüglich gesetzlicher Rahmenbedingungen sowie eine gebührende Sensibilität bilden die Voraussetzungen für korrekte Entscheide. Eine offene Führungskultur und gut ausgebildete Mitarbeitende unterstützen diese Prozesse. Eine interne Schulung über das Thema Beschaffungswesen findet jedes Jahr einmal für interessierte Personen statt.

Zu Frage 6

Der Stadtrat erachtet die Qualität der Umsetzung als sehr gut. Dies wird damit bestätigt, als dass keine Rekurse durch die Rekursinstanz entschieden werden mussten. Eine Ergänzung oder Aktualisierung der „Ergänzenden Richtlinien“ wird ebenfalls als nicht notwendig erachtet, da die Praxis den Vorstellungen des Stadtrates entspricht.

Zu Frage 7

Eine interne Kontrollstelle wird auch im Sinne der Verwaltungsökonomie als nicht notwendig erachtet. Sowohl im Rahmen der Rechnungsprüfung wie auch bei der Prüfung von Bauabrechnungen verfügt die GRPK über Möglichkeiten, die Vergabepraxis zu prüfen. Dabei kann sie auch bezüglich der Direktvergaben gemäss den ergänzenden Richtlinien über das Submissionswesen in die Vergabelisten Einsicht nehmen und auf allfällige Mängel hinweisen. Eine weitergehende Kontrolle ist nicht anzustreben.

Zu Frage 8

Eine wirkungsvolle Absprache kann nur bis zum Einladungsverfahren Erfolg zeigen. In den Ergänzenden Richtlinien ist als vorbeugende Massnahme eine Einladung an ortsfremde Lieferanten vorgesehen, womit in einem beschränkten Rahmen Preise auf ihre Marktgerechtigkeit hin überprüft werden können.

Fazit:

Der Stadtrat geht davon aus, dass die Vergaben der Stadt Kloten auch einer kritischen Überprüfung standhalten können. Er erachtet deshalb weitergehende Regelungen als unnötig. Im Sinne der geforderten Transparenz ist er jedoch gerne bereit,

- a) die Geschäftsleitung auf die Wichtigkeit einer ordnungsgemässen Vergabepraxis hinzuweisen
- b) die in seiner Kompetenz liegenden Geschäfte kritisch zu beurteilen.

Stellungnahme des Interpellanten Reto Schindler (Grüne): „Mein Dank geht an den Stadtrat und Verfasser für die Antwort. Es handelt sich wie in der Antwort beschrieben um eine Feststellung des derzeitigen Status Quo. Die Lieferungen und Dienstleistungen hinterlassen jeweils grosse Spuren in der Jahresrechnung. Deshalb ist eine kritische Betrachtung für mich unumgänglich. Die Antwort hat mich überzeugt zudem ist lobenswert, dass es klare Richtlinien zu Vergaben bei mehr als Fr. 25'000 gibt. Dabei spielt Ethik, Ökologie usw. eine wichtige Rolle. Ausserdem ist zu erwähnen, dass laufend Schulungen zum Thema durchgeführt werden und die

zuständigen Personen regelmässig daran teilnehmen. Es ist wie in der Antwort beschrieben die Aufgabe der GRPK die Ausgaben zu kontrollieren. Weiterreichende Prüfungen sind m.E. nicht erforderlich. Eine stete selbstkritische Haltung der eigenen Kompetenzen und Entscheide ist vorhanden und soll auch so bleiben.“

(keine Abschreibung nötig)

6

Zivilschutzorganisation "Hardwald", Antrag an Gemeinderat zur Genehmigung (Vorlage 2675)

10-2014

Ausgangslage

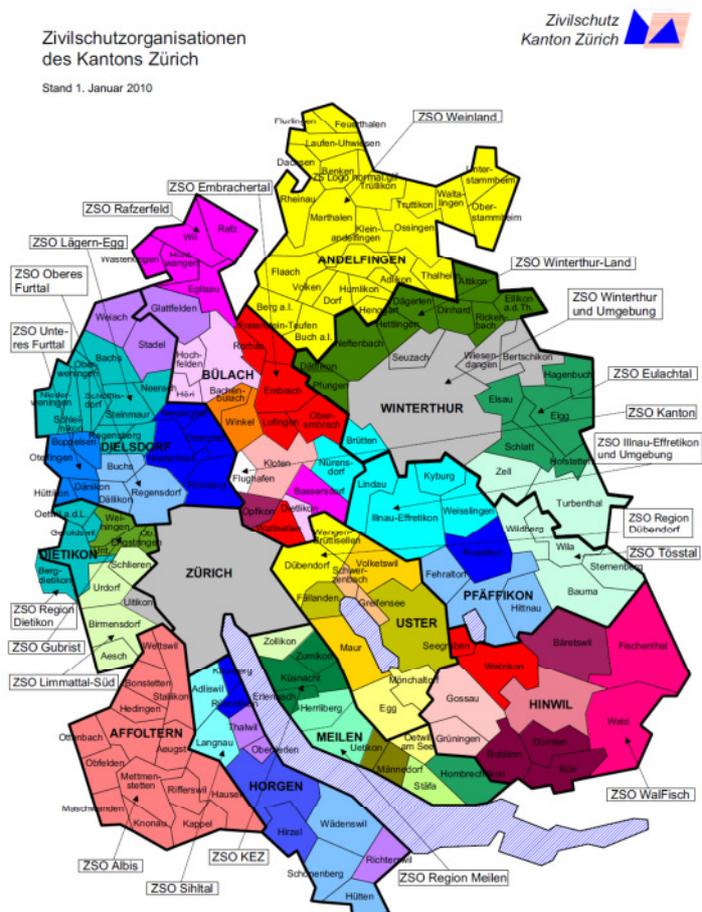
Ausgehend vom Bericht des Bundesrates zur „Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+“ vom 09.11.2011, sowie der von Bund und Kanton beschlossenen obligatorischen Beschaffung von neuem Zivilschutzmaterial, ist die Prüfung eines weiteren Zusammenschlusses der Zivilschutzorganisationen sinnvoll.

Der Bundesrat weist in seinem Strategiepapier darauf hin, dass der Zivilschutz einen zunehmenden Bedarf an qualifizierten Schutzdienstleistenden haben wird, dass andererseits angesichts der Bedrohungslage und den realen Bedürfnissen die Bestände generell zu hoch und künftig zu verkleinern sind. Eine effiziente Umsetzung dieser künftigen Anforderungen kann mit einer verstärkten Zusammenarbeit der Gemeinden erreicht werden.

Gemäss § 5 des Zivilschutzgesetzes des Kantons Zürich (ZSG) sind die Gemeinden verpflichtet, eine Zivilschutzorganisation zu bilden und deren Einsatz zu regeln. Gestützt auf § 8 ZSG sind die Gemeinden auch befugt, sich zur Erfüllung der Aufgaben des Zivilschutzes vertraglich zusammen zu schliessen. Vertragliche Regelungen unter den Gemeinden bedürfen der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich.

Ein Blick auf die Verhältnisse im Kanton Zürich zeigt, dass sich bereits die Mehrzahl aller Gemeinden zu sogenannten Regionalen Zivilschutzorganisationen (ZSO) zusammengeschlossen haben.

Die politischen Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Kloten, Opfikon und Wallisellen haben bisher je eine eigene Zivilschutzorganisation. Diese ZSO sind teilweise zu klein (Bassersdorf, Dietlikon, Opfikon und Wallisellen) oder sie erreichen den geforderten Sollbestand im Kader (Kloten) nicht. Jede ZSO für sich alleine ist nicht in der Lage Katastrophen- und Notfalleinsätze zugunsten der eigenen



Gemeinde kompetent zu planen und zu führen. Sie sind weder personell noch materiell in der Lage, während einer Dauer von 7 Tagen ihre Aufgaben zu erfüllen. Das von den Partnern im Bevölkerungsschutz erwartete Durchhaltevermögen fehlt.

Durch die vorgesehene Regionalisierung können insgesamt die Sollbestände gesenkt und somit auch erreicht werden. Durch den beabsichtigten Zusammenschluss wird das Rekrutieren der benötigten Anzahl qualifizierter ZS-Dienstleistenden, insbesondere auch von Kaderangehörigen verbessert. Dies führt zu einer qualitativen Steigerung der Leistungen der ZSO und damit zur Verbesserung der Einsatzbereitschaft.

Mit kleineren Mannschaftsbeständen in Bezug auf die damit zusammenhängende Bevölkerungszahl sind geringere Kosten für die laufenden Rechnungen, wie auch im Bereich der Investitionen realisierbar.

Alle genannten Gemeinden sind an einem grossräumigen Zusammenschluss und an der Bildung einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation interessiert

Vertreter der beteiligten Gemeinden haben in einem gemeinsamen Projekt den Zusammenschluss der bestehenden Zivilschutzorganisationen vorbereitet. Die vorgesehene Ausrichtung auf Katastrophen und Notlagen machte eine Analyse des Bedürfniskatalogs nötig. Deren Ergebnisse wurden im Dokument «Bedarfskatalog ZSO-Hardwald» dargestellt. Im Bericht «Trägerschaft ZSO» wurden die Rechtsform, die Trägerschaft, die Strukturen, die Kosten und Kennzahlen zusammengestellt und die Umsetzung geplant. Mit dem Zusammenschluss werden die Grösse und die Struktur des Zivilschutzes auf die tatsächlich vorhandenen Risiken ausgerichtet. Die Einsatzkräfte werden so dimensioniert, dass bei einer Alarmierung die erforderliche Wirkung erzielt wird. Die Führung des Zivilschutzes in ausserordentlichen Lagen wird durch die Gemeindeführungsorgane wahrgenommen. Die Infrastruktur (Anlagen, Material, Administration) wird auf das Notwendige reduziert und von den Gemeinden gemeinsam genutzt. Der Bestand der zusammengeschlossenen Zivilschutzorganisation wird gemäss Strukturmodell von bisher total 636 auf neu 548 Zivilschutzangehörige reduziert. Das in den Gemeinden vorhandene Material des Zivilschutzes (Geräte und Mannschaftsausrüstung) soll in das Eigentum der ZSO Hardwald übergehen. Die bestehenden Anlagen und Gebäude bleiben im Eigentum der Standortgemeinden, welche damit auch für den Unterhalt und den Ersatz solcher Anlagen verantwortlich und kostenpflichtig bleiben.

Kosten

Für die zusammengeschlossene Zivilschutzorganisation ist nach einer Transformationszeit von rund 2 Jahren mit jährlichen Kosten (Personalkosten, Betrieb und Diverses) von rund Fr. 700'000 zu rechnen. Die fünf Gemeinden mussten in den Jahren 2008 bis 2012 im Durchschnitt rund Fr. 719'000 für den Zivilschutz aufwenden.

Kosten 2015 ZSO Hardwald pro Gemeinde

Gemeinde	Kosten bisher Ø	Kosten ohne Transformation	Kosten mit Transformation 2015
Bassersdorf	119'724	114'800	127'900
Dietlikon	84'152	73'200	81'600
Kloten	229'553	186'200	207'400
Opfikon	117'883	165'800	184'600
Wallisellen	167'910	150'000	167'100
Total	719'000	690'000	768'600

Für die Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon Kloten und Wallisellen reduzieren sich die künftigen Kostenanteile im Vergleich zu den bisherigen Aufwendungen für die Zivilschutzorganisation. Für die Gemeinde Opfikon resultiert gegenüber den bisher ausgewiesenen, jährlichen ZS-Kosten eine leichte Verteuerung. Bei Opfikon müsste allerdings bei einem Alleingang, aufgrund einer anstehenden Vergrößerung der ZSO (Folge des Einwohnerwachstums), künftig mit einer massiven Verteuerung der bisherigen Kosten gerechnet werden.

Die Durchführung des Zusammenschlusses (Transformation) dauert zwei Jahre und ist mit Zusatzaufwand verbunden. Gründe: Personelle und materielle Umstrukturierung der ZSO, Umnutzung von ZS-Anlagen, Entsorgung von Material. Diese Kosten werden auf Fr. 135'000 geschätzt, verteilt auf die Jahre 2015 und 2016. Der Anteil 2015 ist in der obenstehenden Tabelle enthalten.

Investitionskosten (Mobilen)

Durch die gesamthaft reduzierten Sollbestände in der neuen, zusammengeschlossenen Zivilschutzorganisation, können aus den neuen Materiallisten des Kantons Zürich resultierende, anstehende Investitionskosten der Jahre 2015 und 2016 für Material und Fahrzeuge, von Total Fr. 455'000 auf Fr. 374'000 gesenkt werden. Diese Investitionskosten belasten die laufende Rechnung nicht. Das Geld kann, mit Bewilligung des Kantons, den bestehenden Fonds Ersatzabgaben entnommen werden. Die Kosten für Sanierungen, Reparaturen und Ersatz von Immobilien (ZS-Anlagen) gehen zulasten der Standortgemeinden, da diese Eigentümerinnen bleiben. Die Betriebs- und Wartungskosten gehen zulasten der ZSO-Hardwald.

Konto	Budget 2015 ZSO Hardwald	
3000	Behörden und Kommissionen	4'000
3000	Entschädigung ZS Kader	6'000
3010	Besoldungen Verwaltung und Betrieb	383'000
3030	Sozialleistungen	51'600
3090	Allgemeiner Personalaufwand	1'200
3090	Aus- und Weiterbildungskosten Verwaltung und Betrieb	2'000
3090	Zivilschutzkurse und -rapporte	74'800
3100	Büromaterial, Drucksachen	2'000
3100	Fachliteratur, Zeitschriften	200
3110	Anschaffung Mobilen (Maschinen, Geräte, Fahrzeuge)	161'000
3110	Anschaffung Mannschaftsausrüstung	18'000
3120	Wasser, Energie, Heizkosten	37'500
3130	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	7'500
3140	Baulicher Unterhalt Liegenschaften	28'800
3150	Unterhalt Mobilen (Maschinen, Geräte, Fahrzeuge)	20'000
3150	Unterhalt Mannschaftsausrüstung	1'000
3160	Miete und Benützungsgebühren	18'100
3170	Repräsentationskosten und Spesenentschädigungen	2'000
3180	Dienstleistungen Dritter	30'000
3180	Porti, Telefon, Fracht	5'000
3180	Versicherungen, Steuern und Abgaben	15'000
3180	Alarmangebotswesen	3'000
3190	Allgemeiner Sachaufwand	5'000
3650	Beiträge an Institutionen	1'000
3910	Verwaltungskosten	130'400
4340	Mieteinnahmen	-3'000
4340	Benützungsgebühren, Dienstleistungsentchädigungen	-25'600
4360	Rückerstattungen	-500
4600	Bundesbeiträge	-41'400
4610	Staatsbeiträge	-
4800	Entnahmen aus Fonds Ersatzabgaben	-169'000
	Total, laufende Rechnung	768'600

Periodische Schutzraumkontrolle (PSK)

Die beteiligten Gemeinden haben künftig die Möglichkeit, durch die ZSO-Hardwald die vom Bund vorgeschriebene periodische Schutzraumkontrolle durchführen zu lassen. Dies wird bei den Gemeinden, vor allem bei den Gemeinden, welche die PSK von einer auswärtigen Stelle durchgeführt haben, zu einer Kosteneinsparung in diesem Bereich führen.

Anschlussvertrag

Gemäss dem Anschlussvertrag bilden die politischen Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Kloten, Opfikon und Wallisellen unter der Bezeichnung «ZSO Hardwald» auf unbestimmte Zeit eine gemeinsame Zivilschutzorganisation. Leitgemeinde ist die Stadt Kloten. Die Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Opfikon und Wallisellen sind Anschlussgemeinden.

Im Weiteren regelt der Anschlussvertrag die Organisation, das Eigentum und die Kostenverteilung, die

Wartung und den Unterhalt von Anlagen und Material, die Kündigung, die Auflösung sowie die Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Die nach Abzug von Bundes- und Staatsbeiträgen und allfälliger weiterer Einnahmen verbleibenden Gesamtkosten für Investitionen und Betrieb werden jährlich auf die Gemeinden verteilt. Der Verteilschlüssel bemisst sich nach der Anzahl Einwohner. Der Anschlussvertrag tritt nach der Annahme durch die Gemeinden und nach Genehmigung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Eine Vorprüfung des Vertrages durch die Sicherheitsdirektion wurde bereits durchgeführt und die empfohlenen Änderungen (markiert) sind enthalten. Mit den detaillierten organisatorischen Vorbereitungen wird nach Genehmigung der Gemeinden im Herbst 2014 begonnen.

Schlussbemerkungen

Der Zusammenschluss ZSO Hardwald stellt für die politischen Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Kloten, Opfikon und Wallisellen eine sinnvolle Möglichkeit dar, gemeinsam eine den veränderten Rahmenbedingungen entsprechende Zivilschutzorganisation zu betreiben. Der Zusammenschluss ist in organisatorischer Hinsicht zweckmässig, kostengünstig und verbessert die Einsatzbereitschaft der ZSO. Der Gemeindeversammlung bzw. der Legislative wird empfohlen, der Vorlage zuzustimmen.

Antrag an den Gemeinderat:

1. Der Stadtrat stellt dem Gemeinderat den Antrag, vorbehaltlich der Genehmigung des Anschlussvertrages durch die Sicherheitsdirektion, dass die Politische Gemeinde Kloten der zu gründenden Zivilschutzorganisation Hardwald per 1. Januar 2015 beitrifft.
2. Den Anschlussvertrag zwischen der Politischen Gemeinde Kloten (Leitgemeinde) und den Politischen Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Opfikon-Glattbrugg und Wallisellen über die Bildung einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation Hardwald zu genehmigen.

Referent GRPK Heiri Brändli: „Wir haben eine Win-Win-Vorlage erhalten. Selten gab es ein Geschäft mit welchem die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen effizienter und erst noch günstiger erbracht werden können. Wir haben das Dossier eingehend studiert und auf unsere gestellten Fragen alle Antworten erhalten. Ich wiederhole nicht die ganze Vorlage sondern nenne ein paar Eckpunkte: Es geht darum mit den Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Opfikon und Wallisellen die ZSO Hardwald gründen möchte und Kloten künftig die Führung davon übernimmt. Die Kosten der Zivilschutzorganisation werden für Kloten von bisher bisher Fr. 230'000 auf Fr. 207'000 zu Beginn und bis zuletzt auf Fr. 186'000 sinken. Wir begrüßen den entstehenden Mehrwert und die Kostensenkung sehr. Die GRPK empfiehlt dem Rat einstimmig dem Antrag zu zustimmen.“

Keine Wortmeldungen aus der GRPK.

Keine Wortmeldungen Stadtrat.

Keine Wortmeldungen aus dem Rat.

Abstimmung im Rat: einstimmige Annahme der Vorlage.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschliesst, vorbehältlich der Genehmigung des Anschlussvertrages durch die Sicherheitsdirektion, dass die Politische Gemeinde Kloten der zu gründenden Zivilschutzorganisation Hardwald per 1. Januar 2015 beitrifft.
2. Der Gemeinderat genehmigt den Anschlussvertrag zwischen der Politischen Gemeinde Kloten (Leitgemeinde) und den Politischen Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Opfikon-Glattbrugg und Wallisellen über die Bildung einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation Hardwald.

7

Spital Bülach, Rechtsform; Vom Zweckverband zur Aktiengesellschaft (Vorlage 2535)

11-2014

Ausgangslage, das Wichtigste in Kürze

Das Spital Bülach gewährleistet eine qualitativ hochwertige, wohnortnahe, medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung im Zürcher Unterland. Diese wichtige Aufgabe soll das Spital auch langfristig wahrnehmen können.

Der Zweckverband ist nicht mehr die geeignete Rechtsform für die Führung eines modernen, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung ausgerichteten Spitals. Die Verbandsstruktur ist in diesem dynamischen Umfeld zu träge. Zudem ist für die Verbandsgemeinden der Zweckverband mit erheblichen Risiken verbunden. So haften diese mit der statutarisch festgelegten Bürgerschaftsverpflichtung für Fremdmittel. Ausserdem besteht die Gefahr, dass Gemeinden aus dem Zweckverband austreten. Sind sie doch seit 2012 grundsätzlich aus der Spitalversorgungs- und Finanzierungspflicht entlassen.

Im Auftrag der Delegiertenversammlung hat der Verwaltungsrat deshalb alternative Rechtsformen evaluiert. Dabei ist er zum Schluss gekommen, dass die Aktiengesellschaft die geeignete Betriebsform ist. Mit der Umwandlung des Zweckverbands in eine Aktiengesellschaft wird die nötige Flexibilität geschaffen, um rasch auf neue Anforderungen und Bedürfnisse eingehen zu können und für die Verbandsgemeinden wird das finanzielle Risiko reduziert. Gleichzeitig behalten sie aber wichtige Mitwirkungsrechte. Keinen wesentlichen Einfluss hat die Rechtsformänderung für das Personal des Spitals Bülach.

Grundlage der neuen Aktiengesellschaft bilden die Statuten. Sie regeln Struktur und Organisation der Gesellschaft. In einem (freiwilligen) Aktionärsbindungsvertrag (ABV) ist zudem die koordinierte Ausübung der Aktionärsrechte geregelt. Über die Statuten und den Aktionärsbindungsvertrag stimmen die Aktionäre – vertreten durch die Gemeindevorstände der Trägergemeinden – ab.

Wenn der Zweckverband aufgelöst bzw. in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird, brauchen die Gemeinden eine neue gesetzliche Grundlage, die ihnen das Betreiben eines Spitals als öffentliche Aufgabe weiterhin erlaubt. Diese Grundlage soll mit einer Interkommunalen Vereinbarung (IKV) geschaffen werden, über welche die Stimmberechtigten in den Verbandsgemeinden abstimmen werden.

Die Rechtsformumwandlung kommt nur dann zustande, wenn sich mindestens 28 Verbandsgemeinden, die zusammen mindestens 80% der finanziellen Beteiligungen aller bisherigen Verbandsgemeinden vertreten, an der neuen Aktiengesellschaft beteiligen. Gelingt dies nicht oder lehnen mehr als ein Drittel der Verbandsgemeinden die Rechtsformumwandlung ab, behält das Spital Bülach die Rechtsform eines Zweckverbands.

Die Delegiertenversammlung hat am 6. Februar 2014 mit 31 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme der Rechtsformänderung von einem Zweckverband in eine Aktiengesellschaft zugestimmt.

Erläuternder Bericht des Spitals Bülach

1. Gründe, Ziele und geplantes Verfahren der Rechtsformumwandlung

1.1. Neue rechtliche Grundlagen für die Spitalversorgung und -finanzierung

Am 1. Januar 2012 ist das neue kantonale Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetz (SPFG) in Kraft getreten. Seither haben die Gemeinden keine Grundversorgungs- und Finanzierungspflicht im Bereich der Spitalversorgung mehr. Die Gemeinden können aber nach wie vor freiwillig Spitalträger bleiben.

Gleichzeitig gilt wegen einer Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) ein neues Spitalfinanzierungssystem. Leistungen im stationären Bereich, also für Spitalaufenthalt und -pflege, werden, je nach Diagnose, abhängig von der Schwere der Erkrankung im Einzelfall und unabhängig von der Dauer des Spitalaufenthaltes, in der ganzen Schweiz generell durch Fallpauschalen (SwissDRG) abgegolten. Ferner wird der Kostenanteil der öffentlichen Hand an die Spitäler nicht mehr in Form von Betriebs- und Investitionsbeiträgen, sondern mit einer Beteiligung des Kantons an den Fallpauschalen geleistet. In diesen Pauschalen ist auch ein Anteil für die Erneuerung der Spitalinfrastruktur enthalten.

1.2. Verstärkter Wettbewerb im Gesundheitswesen

Die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen setzen das Spital Bülach – wie alle anderen Spitäler – einem verstärkten Wettbewerb aus. Unter dem neuen System haben die Spitäler mit den Fallpauschalen und Entgelten für ihre Dienstleistungen auszukommen. Ihre Kosten spielen für die Höhe der Vergütung für erbrachte Leistungen grundsätzlich keine Rolle mehr. Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Qualität der Leistungen sind deshalb entscheidend, ebenso wie die Fähigkeit, sich rasch und flexibel an veränderte Marktbedürfnisse anpassen zu können. Zusätzlich sind die Verbandsgemeinden mit dem Wegfall der Spitalversorgungspflicht weniger bereit, finanzielle Risiken zu tragen. Dies wurde auch in der Umfrage unter den Verbandsgemeinden des Spitals Bülach vom Sommer 2012 deutlich zum Ausdruck gebracht. Die Delegiertenversammlung ist deshalb zur Auffassung gelangt, dass eine neue Rechts- und Organisationsform geschaffen werden muss, um angemessen auf die neuen Herausforderungen zu reagieren und folgende vier Hauptziele zu erreichen:

- Sicherstellung, dass das Spital Bülach auch in Zukunft das führende Regionalspital im Zürcher Unterland bleibt (Wettbewerbsfähigkeit).
- Minimierung der finanziellen Risiken für die Trägergemeinden.
- Erhaltung der Einflussmöglichkeiten der Trägergemeinden bei der Entwicklung des Spitals Bülach.
- Stärkung des unternehmerischen Handlungsspielraums, um den Versorgungsauftrag dauerhaft und effizient wahrnehmen und eine zeitgemässe Entwicklung gewährleisten zu können.

1.3. Zweckverband als Rechtsform im neuen Umfeld nicht geeignet

Das Spital Bülach gewährleistet eine qualitativ hochwertige, wohnortnahe, spitalmedizinische Versorgung der Bevölkerung im Zürcher Unterland. Diese wichtige Aufgabe soll das Spital auch in Zukunft wahrnehmen können.

Mit den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen von Bund und Kanton ist der Zweckverband dafür nicht mehr die geeignete Rechtsform. Die langen Entscheidungswege im Zweckverband sind hinderlich, wenn es darum geht, sich rasch und flexibel an Veränderungen anzupassen und sich im zunehmenden Wettbewerb behaupten zu können. Ebenfalls nachteilig sind die beschränkten Vernetzungsmöglichkeiten und der Umstand, dass sich nur Gemeinden an einem Zweckverband beteiligen können. Letzteres könnte für das Spital Bülach sogar existenzgefährdend sein. Verbandsgemeinden können nach dem Wegfall der Spitalversorgungspflicht ihre Mitgliedschaft im Zweckverband kündigen; ihre Beteiligungen müssten in diesem

Fall in Darlehen bzw. Fremdkapital umgewandelt werden. Der Zweckverband hätte dann keine Möglichkeit, seine Eigenkapitalbasis mit neuen Investoren ausserhalb der Gemeinden zu stärken. Damit würde auch das finanzielle Risiko für die verbleibenden Gemeinden steigen, da diese gegenüber Kapitalgebern solidarisch haften.

Diese Nachteile hätte auch die Rechtsform der Interkommunalen Anstalt, da sich auch an ihr nur Gemeinden beteiligen können. Und auch eine Stiftung würde für die Verbandsgemeinden mehr Nach- als Vorteile bringen. So hätten sie mit Ausnahme der Wahl des Stiftungsrats keine Mitwirkungsrechte mehr und keine Aussicht darauf, dass ihr investiertes Kapital angemessen verzinst oder zurückerstattet wird.

1.4. Rechtsform der Aktiengesellschaft bringt klare Vorteile

Die Aktiengesellschaft bietet die nötige Flexibilität für das Spital und seine Trägergemeinden. Die Umwandlung vom Zweckverband zur Aktiengesellschaft schafft die Voraussetzungen zur Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Stärkung des unternehmerischen Handlungsspielraums sowie für eine funktionsgerechte Aufgabenteilung zwischen Trägerschaft und Gesellschaftsorganen. Damit kann der Spitalstandort Bülach gestärkt und die bedarfsgerechte, regionale Spitalversorgung langfristig gesichert werden.

Die Delegiertenversammlung ist nach intensiver Prüfung zum Schluss gekommen, dass die Weiterführung des Spitals in der Form der Aktiengesellschaft (AG) klare Vorteile bietet:

Für den Spitalbetrieb:

- Die Aktiengesellschaft ist flexibel gestaltbar.
- Die aktienrechtliche Organisation ist vielfach bewährt.
- Entscheide können rasch gefällt werden.
- Von allen geprüften Rechtsformen eröffnet die Aktiengesellschaft die umfassendsten Kooperationsmöglichkeiten.
- Das Aktienkapital stellt eine finanzielle Reserve dar und verbessert dadurch die Fremdfinanzierungsfähigkeit des Spitals.
- Veränderungen beim Aktionariat haben keinen Einfluss auf die Eigenkapitalbasis des Spitals.

Für die Gemeinden:

- Als Aktionäre behalten die Gemeinden wichtige Mitwirkungsmöglichkeiten und fällen die grundlegenden Entscheide.
- Die Änderung von Beteiligungen ist einfacher realisierbar als im Zweckverband. Die Gemeinden können ihre Beteiligung individuell an ihre Bedürfnisse und finanziellen Möglichkeiten anpassen.
- Die Gemeinden können nicht verpflichtet werden, Beiträge an die Kosten oder sonstige finanzielle Leistungen zu erbringen; ihr finanzielles Engagement beschränkt sich darauf, Aktien zu halten. Vorbehalten bleibt die subsidiäre Staatshaftung für allfällige rechtswidrige Tätigkeiten oder Unterlassungen der Spitalorgane. Diese Staatshaftung gilt aber auch im Zweckverband.

Insgesamt bietet die Aktiengesellschaft in einem zunehmend dynamischen Umfeld mehr Flexibilität als der Zweckverband, um sich rasch an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen.

Zudem können die Interessen aller Verbandsgemeinden mit der Aktiengesellschaft zweckmässig berücksichtigt werden.

Mit einer Aktiengesellschaft kann der Fortbestand des Spitals Bülach und der damit verbundenen Arbeitsplätze im Interesse der Region besser gesichert werden. Gleichzeitig bleibt der Einfluss der Gemeinden auf das Spital erhalten.

1.5. Auswirkungen der Rechtsformänderung für die Angestellten

Das Fusionsgesetz des Bundes eröffnet auch öffentlich-rechtlichen Organisationen die Möglichkeit, sich in eine privatrechtliche Rechtsform umzuwandeln. Mit der Umwandlung werden sämtliche Aktiven und Passiven des Zweckverbands, also auch die Arbeitsverhältnisse, durch die neue Aktiengesellschaft übernommen.

Das Fusionsgesetz gewährleistet die Rechte der Angestellten des Spitals bei der Umwandlung. Nach der Umwandlung werden die Arbeitsverhältnisse nicht mehr öffentlich-rechtlich, sondern privatrechtlich ausgestaltet sein. Die Bedingungen von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Anstellungen haben sich in den letzten Jahren weitgehend angenähert. Unterschiede bestehen insbesondere beim Rechtsweg (Zivil- oder Verwaltungsverfahren). In privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen bietet das Arbeitsgesetz einen zusätzlichen Schutz.

Angesichts des Mangels an verfügbaren qualifizierten Fachkräften im Gesundheitswesen will und muss das Spital Bülach auch in Zukunft attraktive Anstellungsbedingungen anbieten, um konkurrenzfähig zu bleiben. Vor allem aber profitieren die Mitarbeitenden vom Hauptziel der neuen Rechtsform: der nachhaltigen Existenzsicherung des Spitals Bülach.

Es ist deshalb geplant, den Zweckverband per 1. Januar 2015 in die Spital Bülach AG umzuwandeln.

2. Inhalt der geplanten Abstimmungsvorlage

Mit dem Wegfall der Spitalversorgungspflicht für Gemeinden im neuen Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetz (SPFG) benötigen Gemeinden, die sich weiterhin an einem Spital beteiligen möchten, eine kommunale Rechtsgrundlage. Diese kann entweder in den Gemeindeordnungen der beteiligten Gemeinden geschaffen werden oder mittels einer Interkommunalen Vereinbarung zwischen den beteiligten Trägergemeinden. Letzteres hat den Vorteil, dass alle beteiligten Gemeinden dieselbe Regelung haben. Ausserdem können die Gemeinden in der Interkommunalen Vereinbarung auch erwünschte gegenseitige Verpflichtungen festlegen wie beispielsweise die Gewährung eines Vorkaufsrechts oder der temporäre Verzicht auf Gewinnausschüttung.

Die Interkommunale Vereinbarung ist somit die gesetzliche Grundlage für die Gemeinden, um die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Aktiengesellschaft vorzunehmen und sich weiterhin an der Spitalträgerschaft beteiligen zu können. Sie muss von den Stimmberechtigten der einzelnen Trägergemeinden genehmigt werden und kann nur von diesen abgeändert werden.

Die zukünftige Struktur der Spital Bülach AG und die Rolle der Gemeinden als Aktionäre sind daraus jedoch noch nicht ersichtlich. Dafür braucht es ergänzende Regelungen. Diese finden sich einerseits in den Statuten und andererseits in einem Aktionärsbindungsvertrag.

Die Statuten sind das „Grundgesetz“ für die Aktiengesellschaft; sie regeln die Organisation und Struktur der Gesellschaft. Innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen kann der Statuteninhalt frei gestaltet und auf die Bedürfnisse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre angepasst werden.

Im privatrechtlichen Aktionärsbindungsvertrag regeln die Gemeinden, wie sie ihre Aktionärsrechte ausüben und die Kontrolle über die Gesellschaft sichern.

Die Statuten und der Aktionärsbindungsvertrag sind formell nicht Gegenstand der geplanten Abstimmung in den Gemeinden, denn abgestimmt wird nur über die Interkommunale Vereinbarung. Mit der Zustimmung zur Interkommunalen Vereinbarung ermächtigen bzw. verpflichten die Stimmberechtigten aber die einzelnen Gemeindevorstände, die Statuten festzulegen und einen Aktionärsbindungsvertrag abzuschliessen. Die Statuten und der Aktionärsbindungsvertrag im Anhang dieses Berichts dienen deshalb als wichtige Hintergrundinformation, wie die Aktiengesellschaft konkret ausgestaltet werden soll. Es obliegt den Aktionärgemeinden bzw. deren Vertretern, den Inhalt dieser Dokumente zu verabschieden und diese allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt abzuändern. Solange die Aktienmehrheit bei den Trägergemeinden

liegt, kann weder in den Statuten noch im Aktionärsbindungsvertrag etwas beschlossen werden, das der Interkommunalen Vereinbarung widerspricht.

2.1. Interkommunale Vereinbarung (IKV)

Mit der Interkommunalen Vereinbarung schaffen die Trägergemeinden die gesetzliche Grundlage für die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft. Sie enthält folgende Elemente:

2.1.1. Festlegung des Zwecks der Aktiengesellschaft im Interesse der Bevölkerung und der Gemeinden

Indem die Gemeinden den Zweck der Aktiengesellschaft in der Interkommunalen Vereinbarung festlegen, schaffen sie eine hohe Hürde, um diesen zu verändern. In der vorliegenden Interkommunalen Vereinbarung wurde inhaltlich bewusst eine möglichst präzise Formulierung des Zwecks gewählt. Wie heute soll der Betrieb eines Akutspitals im Vordergrund stehen, das bei seiner Ausrichtung in erster Linie auf die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner der Region Rücksicht nimmt. Die Umschreibung ist aber weit genug gefasst, damit das Spital flexibel auf die kommenden Bedürfnisse der Gemeinden und die sich ändernden Erfordernisse des zürcherischen Gesundheitssystems reagieren kann. Indem es zum Beispiel in untergeordneten Bereichen Beteiligungen mit anderen Leistungserbringern eingehen kann. Zudem kann der Verwaltungsrat den Aufgabenbereich der Aktiengesellschaft bei Bedarf und im Rahmen der Zweckumschreibung auf weitere Aufgaben im Gesundheitsbereich ausdehnen. Der Fokus der Spital Bülach AG liegt auch in Zukunft in der Gesundheitsversorgung des Zürcher Unterlands. Als grenznahe Spital soll aber auch die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nicht ausgeschlossen werden.

Dadurch, dass der Zweck der Aktiengesellschaft in der Interkommunalen Vereinbarung festgelegt ist, erfordern Zweckänderungen sowohl eine Revision der Statuten der Aktiengesellschaft als auch der Interkommunalen Vereinbarung. Damit bietet die Interkommunale Vereinbarung Schutz vor unerwünschten Zweckänderungen solange die Mehrheit der Aktien in den Händen der Vertragsgemeinden ist. Sollten dereinst Dritte die Aktienmehrheit am Spital Bülach erwerben, was ohne die Zustimmung der Vertragsgemeinden bzw. deren Verzicht auf das Vorkaufsrecht nicht möglich ist, müssten die Rechtsbeziehungen zwischen den verbleibenden Gemeinden neu geregelt werden.

2.1.2. Verbandsgemeinden werden Aktionäre

Aktionäre der neuen Aktiengesellschaft werden die bisherigen Verbandsgemeinden, deren Stimmberechtigte der Rechtsformumwandlung bzw. der Interkommunalen Vereinbarung zustimmen. Das Aktienkapital soll den finanziellen Beteiligungen entsprechen, welche die zustimmenden Gemeinden heute am Zweckverband haben. Mit diesem Vorgehen wird sichergestellt, dass die Gemeinden entsprechend ihren bisherigen Beitragsanteilen am Spital beteiligt sind und dass sie nicht mehr wie heute per Mehrheitsbeschluss zu finanziellen Leistungen verpflichtet werden können. Für die Umwandlung in die Spital Bülach AG gelten die Beteiligungsverhältnisse per Stichtag 31. Dezember 2014.

2.1.3. Finanzierung der Aktiengesellschaft ohne Nachschusspflicht der Gemeinden

Das Spital finanziert sich durch die Einnahmen aus den Fallpauschalen, die Beiträge aus den Zusatzversicherungen, die ambulant erbrachten Dienstleistungen sowie die Einnahmen aus weiteren Dienstleistungen. Das Spitalfinanzierungssystem des Krankenversicherungsgesetzes mit Fallpauschalen deckt grundsätzlich sowohl die Betriebs- als auch die Investitionskosten des Spitals ab. Die Aktionäre trifft auf jeden Fall keine Pflicht, für ein allfälliges Betriebsdefizit aufzukommen. Sollten die Gesamteinnahmen zu tief sein, um das Spital im bisherigen Umfang weiterzuführen, müssen die Aktionärgemeinden gemeinsam entscheiden, ob sie sich zusätzlich finanziell engagieren wollen. Eine Pflicht dazu besteht nicht.

Neben der freiwilligen Erweiterung der Eigenkapitalbasis durch die Aktionärgemeinden (z.B. durch Erhöhung des Aktienkapitals oder Aktionärsdarlehen mit Rangrücktritt) hat das Spital die Möglichkeit, zusätzliches Eigen- oder Fremdkapital von Dritten zu beschaffen (z.B. im Rahmen von Kooperationen).

Wenn die Aktionärsgemeinden zusätzliche Dienstleistungen des Spitals wünschen (z.B. Akut- und Übergangspflege), so können sie gemeinsam über deren Finanzierung entscheiden.

Die Freiwilligkeit zusätzlicher Kapitaleinlagen und die demokratische Mitwirkung der Bevölkerung der einzelnen Gemeinden bleiben dadurch in jedem Fall gewahrt.

Sollte eine Überschuldungssituation eintreten und weder Aktionäre noch Dritte sich an einer Sanierung beteiligen, müsste die Spital Bülach AG liquidiert werden. Die Gemeinden verlieren bei einem allfälligen Liquidationsverlust maximal ihre Aktienbeteiligung. Beim Zweckverband haften die Gemeinden zusätzlich für die gemäss Statuten zu verbürgenden Fremdmittel.

2.1.4. Inkrafttreten nur bei Beteiligung von mindestens 28 Gemeinden

Da das Spital Bülach sowohl in der Form des Zweckverbands als auch der Aktiengesellschaft nur überlebensfähig ist, wenn genügend Gemeinden beteiligt sind, tritt die Interkommunale Vereinbarung nur dann in Kraft, wenn ihr mindestens 28 Gemeinden, die zusammen mindestens 80% der heutigen Zweckverbandsbeteiligung halten, zustimmen. Wird dieses Quorum nicht erreicht, bleibt der bisherige Zweckverband bestehen – mit den bisherigen Rechten und vor allem Pflichten der Verbandsgemeinden.

Das Quorum von 28 Verbandsgemeinden, die zusammen 80% der Zweckverbandsbeteiligung vertreten, wurde aus folgenden Gründen gewählt:

- Einerseits möchte das Spital Bülach den grossen Rückhalt in der Bevölkerung durch eine breite Abstützung der Gemeindebeteiligungen aufrechterhalten.
- Andererseits würde ein zu tiefes Quorum (< 80%) die Kreditfähigkeit des Spitals Bülach zu sehr beeinträchtigen. Grössere Entwicklungsschritte wie beispielsweise die Verwirklichung von komplexen Bauprojekten wären so kaum mehr realisierbar.

Bei einem Quorum von mindestens 80% der Zweckverbandsbeteiligungen hätte das Aktienkapital per 31. Dezember 2013 mindestens 32'728 Mio. Franken betragen. Maximal 8 Mio. Franken Beteiligung müssten in langfristige Darlehen umgewandelt werden. Diese 80% der Zweckverbandsbeteiligungen werden als genügend erachtet, um die Entwicklung des Spitals Bülach aus finanzieller Sicht wie geplant weiterführen zu können.

2.1.5. Stabiler Aktionärskreis während mindestens fünf Jahren

Während einer Übergangsfrist von fünf Jahren, das heisst bis Ende 2019, soll der Aktionärskreis stabil bleiben, um den Betrieb des Spitals in der bisherigen Form sicherzustellen. Danach soll es den Gemeinden freigestellt sein, weiterhin Aktionäre zu bleiben oder ihre Anteile zu verkaufen und damit aus der Interkommunalen Vereinbarung auszuschneiden. Je nach Entwicklung des Spitals sind in Zukunft möglicherweise auch Private daran interessiert, sich am Spital zu beteiligen. Dies soll zwar möglich sein, doch wird den Gemeinden auch nach dem Ablauf dieser fünf Jahre das Recht zustehen, mittels Ausübung eines Vorhand- oder Vorkaufsrechts die Aktien einer veräusserungswilligen Gemeinde zu übernehmen. Die genaue Regelung dazu findet sich im separat abzuschliessenden Aktionärsbindungsvertrag. Im Aktionärsbindungsvertrag räumen sich die Aktionärs-gemeinden ein gegenseitiges Vorhand- und Vorkaufsrecht ein. Damit entscheiden sie darüber, ob sich private Investoren am Spital beteiligen können oder nicht. Die Zuständigkeit für den Erwerb oder die Veräusserung von Aktien richtet sich nach den jeweiligen Gemeindeordnungen. Eine vollständige Veräusserung der Aktien bedingt eine vorgängige Aufhebung der Interkommunalen Vereinbarung durch die Stimmberechtigten der verkaufswilligen Gemeinde an der Urne.

In der Interkommunalen Vereinbarung ist zudem vorgesehen, dass Kaufangebote von einzelnen Aktionären, Aktionärsgruppen oder Dritten, die zu einem Stimmenanteil von 50% oder mehr führen, den Stimmberechtigten in allen Aktionärsgemeinden an der Urne unterbreitet werden müssen. So ist sichergestellt, dass die

Aktionärsgemeinden nicht durch tranchenweise Veräusserungen die Aktienmehrheit an der Spital Bülach AG verlieren, ohne dass sich die Stimmberechtigten dazu äussern können.

Wenn die Gemeinden nicht mehr über eine Aktienmehrheit an der Spital Bülach AG verfügen sollten, fällt die Interkommunale Vereinbarung dahin, da sie im Aktionariat nicht mehr durchgesetzt werden kann. Die Stimmberechtigten der Aktionärsgemeinden können sich dennoch entscheiden, Aktionäre der Spital Bülach AG zu bleiben. Sie tun dies dann nicht mehr als öffentliche Aufgabe sondern im Sinne einer finanziellen Beteiligung.

2.2. Statuten

Mit den Statuten werden die rechtlichen Grundlagen für die Aktiengesellschaft geschaffen. Sie regeln die Struktur und Organisation der Gesellschaft. Die Statuten richten sich weitgehend nach den Musterstatuten des Handelsregisteramts. Im Folgenden werden die wichtigsten Bestimmungen summarisch vorgestellt:

- Die Firma Spital Bülach AG ist der „Name“ der Gesellschaft im Rechtsverkehr. Sie soll die regionale Verankerung des Spitals und die Kontinuität seiner Tätigkeit betonen.
- Der Zweck der Aktiengesellschaft wurde aus den Zweckverbandsstatuten 2012 übernommen und präzisiert. Er stimmt mit dem Zweck der Interkommunalen Vereinbarung wörtlich überein.
- Das Aktienkapital wird durch Umwandlung der bisherigen finanziellen Beteiligungen der Gemeinden im Zweckverband gebildet. Ende 2013 betragen diese insgesamt ca. 41 Mio. Franken. Sie können sich durch den Geschäftsgang bis zur Umwandlung noch verändern. Massgebend für die Höhe des Aktienkapitals im Zeitpunkt der Umwandlung (1.1.2015) ist der Wert der Beteiligungen derjenigen Gemeinden, welche bei der Umwandlung mitmachen.
- Die Befugnisse der Generalversammlung (GV) sind weitgehend durch das Gesetz vorgegeben („unübertragbare Befugnisse“). Sie wurden noch erweitert mit den Bestimmungen, dass die Generalversammlung den Präsidenten des Verwaltungsrates wählt und auch das Entschädigungsreglement genehmigen muss.

2.3. Aktionärsbindungsvertrag (ABV)

Hauptzweck des Aktionärsbindungsvertrags ist es, während einer Übergangsfrist stabile Verhältnisse im Aktionariat zu schaffen, indem Veräusserung und Erwerb der Aktien vertraglich geregelt werden. Nachfolgend sind die wichtigsten Bestimmungen zusammengefasst:

- Die Aktienanteile der einzelnen Gemeinden entsprechen dem proportionalen Anteil ihrer Beteiligung am gesamten Aktienkapital.
- Vertraglich wird vereinbart, dass für die ersten fünf Geschäftsjahre keine Gewinne ausgeschüttet werden dürfen, um die finanzielle Basis der Gesellschaft zu stärken. Danach liegt es im Ermessen der Generalversammlung (also der Aktionärsgemeinden), ob und in welcher Höhe Dividenden beschlossen werden.
- Um die Kontinuität der Geschäftsführung zu gewährleisten, soll der bisherige Verwaltungsrat des Zweckverbands diese Funktion während des ersten Geschäftsjahrs weiterhin ausüben. Für die Zeit danach legt der Aktionärsbindungsvertrag die Kriterien fest, die der Verwaltungsrat als Gesamtgremium erfüllen soll. Insbesondere wird vorgegeben, dass im Verwaltungsrat mindestens zwei Mitglieder einem Gemeindevorstand aus dem Aktionärskreis angehören sollen und die Bedürfnisse und Anliegen der Gemeinden einbringen.
- Die Ziffern 5 - 9 sowie 12 Abs. 2 regeln detailliert, zu welchen Bedingungen und in welchem Verfahren Aktien übertragen werden dürfen. Für die ersten fünf Geschäftsjahre gilt ein grundsätzliches Aktienverkaufsverbot. Damit soll der Gesellschaft die nötige Zeit gegeben werden,

um sich im neuen rechtlichen Rahmen zu organisieren. Danach dürfen die Gemeinden ihre Aktien veräussern, und zwar an übrige Gemeinden oder an Dritte. Die andern Gemeinden haben auf jeden Fall die Möglichkeit, diese Aktien vorab zu erwerben. Es gilt entweder das Übernahmeangebot des Erwerbers oder – wenn er tiefer ist – der Ertragswert. Damit soll den verbleibenden Gemeinden ermöglicht werden, die Aktien zu einem günstigen Preis zu erwerben und damit den Charakter des Spitals im Gemeindebesitz zu wahren. Der Aktionärsbindungsvertrag sieht im Weiteren vor, wie der Ertragswert zu ermitteln ist.

- Aktien dürfen nur dann verkauft werden, wenn sich der Erwerber verpflichtet, dem Aktionärsbindungsvertrag beizutreten und dessen Regeln zu respektieren.
- Der Aktionärsbindungsvertrag gilt für eine Dauer von zehn Jahren. Wenn er nicht vorher gekündigt wird, verlängert er sich jeweils für weitere drei Jahre. Die Kündigungsmöglichkeit ist für die Aktionärsgemeinden allerdings theoretischer Natur, da sie sich mit der Interkommunalen Vereinbarung verpflichten, einen Aktionärsbindungsvertrag abzuschliessen.

3. Auswirkungen auf die Verbandsgemeinden

3.1. Zustimmende Gemeinden werden Aktionäre

Den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden wird folgender Antrag unterbreitet:

1. *Wollen Sie, dass der Zweckverband Spital Bülach in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird?*
2. *Wollen Sie der Interkommunalen Vereinbarung (IKV) zustimmen und den Gemeindevorstand ermächtigen, alle zur Umwandlung des Zweckverbands Spital Bülach in eine Aktiengesellschaft notwendigen Umsetzungsmassnahmen zu treffen, sodass die Gemeinde Aktionärin der Spital Bülach AG wird?*

Die Rechtsformumwandlung kommt nur zustande, wenn mindestens zwei Drittel der Verbandsgemeinden der Grundsatzfrage zur Umwandlung zustimmen (Frage 1) und wenn mindestens 28 Verbandsgemeinden, welche zusammen mindestens 80 Prozent der Beteiligungen halten, der Interkommunalen Vereinbarung zustimmen bzw. sich an der Aktiengesellschaft beteiligen (Frage 2).

Die Rechtsformumwandlung kommt nur zustande, wenn mindestens zwei Drittel der Verbandsgemeinden der Grundsatzfrage zur Umwandlung zustimmen (Frage 1) und wenn mindestens 28 Verbandsgemeinden, welche zusammen mindestens 80 Prozent der Beteiligungen halten, der Interkommunalen Vereinbarung zustimmen bzw. sich an der Aktiengesellschaft beteiligen (Frage 2).

Die Abstimmungsvorlage über die Rechtsformumwandlung wird in allen Verbandsgemeinden den Stimmberechtigten je gesondert an der Urne zu unterbreiten sein. Die zwei separaten Abstimmungsfragen ermöglichen es den Stimmberechtigten, dass sie ihr Stimmrecht differenziert ausüben können. Nur so ist es möglich, dass die Stimmberechtigten einer Gemeinde sowohl zur Frage Stellung beziehen können, welches ihre bevorzugte Rechtsform ist, als auch zur Frage, ob sie auch in einer neuen Rechtsform Mitglied der Trägerschaft bleiben wollen.

Bei diesem Verfahren mit zwei Abstimmungsfragen kann es zu folgenden Konstellationen kommen:

- Gemeinden bzw. ihre Stimmberechtigten, welche die Umwandlung in die AG und deren Beteiligung daran wollen, stimmen zweimal Ja.
- Gemeinden bzw. ihre Stimmberechtigten, welche den Zweckverband beibehalten, aber für den Fall, dass die Aktiengesellschaft zustande kommt, sich trotzdem als Aktionärinnen am Spital beteiligen wollen, stimmen bei der 1. Frage Nein und bei der 2. Frage Ja.

- Gemeinden bzw. ihre Stimmberechtigten, welche den Zweckverband beibehalten und für den Fall, dass die Aktiengesellschaft zustande kommt, am Spital nicht als Aktionärinnen beteiligt sein wollen, stimmen zweimal Nein.
- Gemeinden bzw. ihre Stimmberechtigten, welche die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft wollen, sich aber nicht als Aktionärinnen beteiligen wollen, stimmen bei der 1. Frage Ja und bei der 2. Frage Nein.

Kommt die Umwandlung zustande, behalten die Gemeinden, welche der Interkommunalen Vereinbarung zustimmen, ihre Anteile am Spital und können als Aktionärinnen und Eigentümerinnen der Aktiengesellschaft nach wie vor über die Ausrichtung der Aktiengesellschaft bestimmen. Ihre bisherige finanzielle Beteiligung wird in Eigenkapitalanteile der Aktiengesellschaft umgewandelt. Der Wert der Beteiligung der Gemeinden bleibt somit grundsätzlich gleich wie im Zweckverband.

Durch die Stellung als Aktionäre sind die Gemeinden nicht verpflichtet, allfällige Betriebsdefizite des Spitals zu decken. Sie können autonom entscheiden, wie ihr finanzielles Engagement in Zukunft aussieht und ab dem 1. Januar 2020 grundsätzlich auch ihre Beteiligung veräussern.

Dies gälte auch für die Gemeinde Rümlang, welche ihre Mitgliedschaft im Zweckverband bereits per Ende 2014 gekündigt hat. Bei ihrer Zustimmung zur Umwandlung bzw. zur Interkommunalen Vereinbarung würde sie ebenfalls Aktionärin, womit ihre Kündigung per Ende 2014 hinfällig wäre.

3.2. Ablehnende Gemeinden scheiden aus dem Zweckverband aus

Falls das Quorum für die Umwandlung erreicht wird, scheiden Gemeinden, die der Interkommunalen Vereinbarung nicht zugestimmt haben, zum Zeitpunkt der Umwandlung aus dem Zweckverband aus. Dies gilt auch für die Gemeinde Rümlang.

Auf den Umwandlungszeitpunkt wird die Beteiligung der ausscheidenden Verbandsgemeinden gemäss Art. 45 Abs. 2 der geltenden Statuten des Zweckverbands in ein nachrangiges zinsloses Darlehen umgewandelt, das innert maximal 29 Jahren zurückbezahlt werden muss. Die minimale jährliche Amortisation beträgt 1/29.

3.3. Finanzielle Auswirkungen

Die Umwandlung des Zweckverbands in eine Aktiengesellschaft hat für die Gemeinden, die an der Aktiengesellschaft partizipieren, keine finanziellen Konsequenzen. Die Zweckverbandsbeteiligungen werden in Aktienkapital umgewandelt. Beides ist nach aktuellem Stand im Verwaltungsvermögen zu bilanzieren. Der innere Wert der Aktien liegt etwas höher als der Buchwert der Beteiligung, da bei der Einführung des eigenen Finanzhaushalts beim Zweckverband für die Berechnung der Beteiligungen nur die Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden berücksichtigt wurden, nicht jedoch diejenigen Investitionen, die direkt der laufenden Rechnung belastet wurden.

Bei Gemeinden, die auf den Umwandlungszeitpunkt aus dem Zweckverband ausscheiden, werden die Zweckverbandsbeteiligungen in unverzinsliche Darlehen umgewandelt und innert 29 Jahren zurückbezahlt.

3.4. Situation bei Ablehnung der Umwandlung

Wenn das Quorum für die Umwandlung nicht erreicht wird, bleibt der Zweckverband bestehen, ohne dass eine Gemeinde automatisch ausscheidet.

Wollen einzelne Gemeinden nach gescheiterter Umwandlung den Zweckverband verlassen, so haben sie gemäss den Zweckverbandsstatuten eine zweijährige Kündigungsfrist einzuhalten. Die Gemeinde Rümlang, welche ihre Mitgliedschaft im Zweckverband per Ende 2014 bereits gekündigt hat, würde somit per Ende 2014 aus dem Zweckverband ausscheiden.

4. Empfehlung

Die Delegiertenversammlung empfiehlt die Umwandlung des Zweckverbands in eine Aktiengesellschaft. Sie ist überzeugt, dass mit der Rechtsform einer Aktiengesellschaft die Grundlagen geschaffen werden, damit auch langfristig ein qualitativ gutes, erfolgreiches Spital für die Bevölkerung des Zürcher Unterlands betrieben und erhalten werden kann und zugleich den Trägergemeinden eine angemessene Mitwirkung und Minimierung ihrer finanziellen Risiken ermöglicht wird.

Für die Unternehmensführung des Spitals schafft eine Rechtsformänderung die Voraussetzung, sich im Gesundheitsmarkt der Zukunft zu behaupten. Damit bleibt langfristig gewährleistet, dass sich im Spital Bülach weiterhin die Patientinnen und Patienten jeden Alters und jeder Versicherungsklasse behandeln und pflegen lassen können. Die Leistungen des Spitals werden sich weiterhin an den Bedürfnissen der Bevölkerung orientieren und können flexibel an neue Entwicklungen und Anforderungen angepasst werden.

Die Schlussabstimmung der Delegiertenversammlung vom 6. Februar 2014 erzielte 31 Ja-Stimmen und eine Gegenstimme.

Antrag::

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat zuhanden der Urnenabstimmung:

1. Der Umwandlung des Zweckverbandes Spital Bülach in eine Aktiengesellschaft zuzustimmen.
2. Der Interkommunalen Vereinbarung (IKV) zuzustimmen und den Stadtrat zu ermächtigen, alle zur Umwandlung des Zweckverbands Spital Bülach in eine Aktiengesellschaft notwendigen Umsetzungsmassnahmen zu treffen, sodass die Stadt Aktionärin der Spital Bülach AG wird.

GRPK Referent Jürg Schär erläutert die Vorlage: „Ich halte mich kurz, da die ganze Vorlage bereits allen ausführlich vorgestellt wurde. Am 1. Januar 2012 ist das neue kantonale Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetz (SPFG) in Kraft getreten. Seither haben die Gemeinden keine Grundversorgungs- und Finanzierungspflicht im Bereich der Spitalversorgung mehr. Die Gemeinden können aber nach wie vor freiwillig Spitalträger bleiben. Zudem wurde das System mit Fallpauschalen eingeführt. Durch diese neuen Voraussetzungen untersteht das Spital Bülach vermehrt den Wettbewerbsbedingungen mit anderen Spitälern. Um unter den neuen Bedingungen zu bestehen muss ein Spital flexible und rasche Modelle für mögliche Reaktionen auf neue Situation bereithalten. Mit der heutigen Rechtsform ist das fast unmöglich. Mit der Umwandlung sollen mehrere Ziele erreicht werden. Es soll sichergestellt werden, dass der Spital Bülach auch in Zukunft das führende Regionalspital bleibt. Die finanziellen Risiken für die Trägergemeinden soll minimiert werden. Die Mitsprachemöglichkeiten der Trägergemeinden sollen beibehalten werden. Der unternehmerische Handlungsspielraum des Spitals soll gestärkt werden.

Eine Aktiengesellschaft (AG) bietet dazu die nötigen Eigenschaften. Entscheidungswege sind kurz und klar möglich. Die Planungssicherheit ist gegeben, denn wenn auch Veränderungen in der Trägerschaft oder im Aktionariat ergeben, das Eigenkapital nicht tangiert wird. Vorteile gibt es auch für die Trägergemeinden welche über den Verwaltungsrat bei Entscheiden mitwirken können. Das finanzielle Risiko ist auf die Höhe des Aktienkapitals beschränkt. Die Beteiligungen können bei Bedarf angepasst werden. Die Vorlage besteht aus zwei Entscheiden. Erstens der Grundsatzentscheid über die Änderung der Rechtsform und andererseits der Entscheid zur Annahme der interkommunalen Vereinbarung (IKV). Diese ist nötig, da grundsätzlich keine Gemeinde mehr die Pflicht für die Sicherstellung eines Spitalbetriebes mehr hat. Die Höhe der Beteiligungen wird wie bisher verteilt. Die Gemeinden haften nur mit dem Aktienkapital. Während einer Übergangsfrist von fünf Jahren, das heisst bis Ende 2019, soll der Aktionärskreis stabil bleiben, um den Betrieb des Spitals in der bisherigen Form sicherzustellen. Danach soll es den Gemeinden freigestellt sein, weiterhin Aktionäre zu bleiben oder ihre Anteile zu verkaufen und damit aus der Interkommunalen Vereinbarung auszuscheiden. Hauptzweck des Aktionärsbindungsvertrags ist es, während einer Übergangsfrist stabile Verhältnisse im

Aktionariat zu schaffen, indem Veräusserung und Erwerb der Aktien vertraglich geregelt werden. Diese Mechanismen sorgen für Stabilität und verhindern die Übernahme von grossen privaten Investoren. Falls Kloten diese Umwandlung ablehnt, wird der bisherige Betrag in ein zinsloses Darlehen gewandelt und innert 29 Jahren zurückgezahlt. Für die Bevölkerung als Patient ergibt sich keine Änderung. Die GRPK empfiehlt mehrheitlich der Vorlage zuzustimmen.“

Keine Wortmeldungen aus der GRPK.

Keine Wortmeldung Stadtrat.

Wortmeldungen aus dem Gemeinderat:

Tina Kasper (SVP): „In der Fraktion hatten wir eine ausführliche Präsentation des Ressortvorstandes Gesundheit und Ressourcen. Aufgrund dessen hat die SVP sich für die Umwandlung entschieden. Änderungen in der Struktur sind unumgänglich. Die nötige Flexibilität und Qualität kann nur so beibehalten werden. Ängste von Seiten der linken Parteien vor einer schlechteren Situation für das Personal, sind für uns unbegründet. Die Finanzierung läuft nach wie vor gleich. Kloten trägt mit 14 % eine grosse Verantwortung und möchte weiter ein gutes Spital für die Bevölkerung und auch die Angestellten. Die SVP unterstützt die Zustimmung zur Vorlage.“

René Roser (SP): „Die Änderung ist kurzfristig und wird als muss dargestellt. Es wird uns vorgegaukelt, dass das Spital bei der Mittelbeschaffung unabhängiger wird. In die Zukunft gesehen, kann auch das Gegenteil eintreten. Dass die heutige Manie alles privat und profitabel zu machen nicht funktioniert zeigen uns genug schlechte Beispiele. Das Spital ist einer der grössten Arbeitgeber im Unterland. Sparmassnahmen, zuerst beim Personal werden die Folge sein. Gemeinden werden gezwungen sein Steuern zu erhöhen. Wann werden die ersten Gemeinden die Aktien verkaufen? Was passiert dann? Investoren werden Anteile aufkaufen und verkaufen diese dann gewinnbringen an vorhandene Spitalketten. Diese fordern noch mehr Rendite und somit wird ein weiterer Stellenabbau generiert. Der Flughafen ist ein prominentes Beispiel dafür. Der Kostendruck bei allen Firmen steigt, die Löhne bzw. das Personal wird abgebaut. Diese Entwicklung wird auch dem Spital wiederfahren. Früher oder später werden die Leistungen reduziert. Wir sind nicht gegen profitable Geschäfte, aber gegen Gier und Unverschämtheit. Die Gesundheit muss eine öffentliche Aufgabe bleiben und darf nicht der Profitgier verfallen. Falls die Rechtsformänderung trotzdem angenommen wird, dann müssen Aktien zu 50% bei den Gemeinden bleiben. Nur das garantiert uns eine solidarische Gemeinschaft und eine gute Basis. Die SP lehnt die Vorlage ab.“

Kurt Hottinger (SVP): „Ich teile die Befürchtungen meines Vorredners, was die Zukunft der Wirtschaft angeht, aber nicht beim Spital Bülach. Hier ist das die einzige Lösung. Mit Aktienkapital haben wir mehr in der Hand als mit einem zinslosen Darlehen. Alles andere wäre schlechter und würde allenfalls das Spital stürzen.“

Ueli Enderli (SVP): „Die Zukunftsperspektiven von René Roser und Maja Hiltbrand teile ich nicht. Das Personal ist das grösste Gut einer gesunden Firma. Gutes Personal ist nicht mit Geld alleine zu bekommen und zu halten. Wer heute gute Mitarbeiter sucht, muss Konzessionen machen. Für die Spitäler ist das nicht anders, gutes Personal steht auch hier nicht auf der Strasse. Die Angst, dass das Personal bei der Umwandlung zu kurz kommt ist für mich unbegründet.“

Stadtrat Mark Wisskirchen: „Wir nehmen alle Voten ernst. Wie bereits erwähnt hat Kloten hat ein grosse Verantwortung gegenüber dem Volk. Mit rund 6 Mio. Franken ist die Stadt beteiligt. Die restlichen 41 Mio. Franken sind auf weitere 34 Gemeinden aufgeteilt. Es ist kein USA System. Der Zweckverband wie auch die AG bieten Qualität für das Personal und die Patienten. Bis jetzt und auch in Zukunft. Der Kostendruck ist heute vorhanden, aber daran ändert das geführte System nichts. Der Spital Bülach ist gesund unterwegs und im

Benchmark auf Platz 2 im Kanton Zürich. Es ist also ein günstiges und effizientes Spital mit gutem Personal. Die AG bietet die Möglichkeit für gute strategische Partnerschaften. Ich danke Euch für eine positive Abstimmung.“

Christoph Fischbach (SP): „Das Thema darf nicht unterschätzt werden. Im Bezirk Affoltern wurde die Auflösung des Zweckverbandes abgelehnt. Es geht auch um die Versorgung und nicht nur das Personal. Mit Patienten sollten keine Geschäfte gemacht werden, aber nur schon der Gedanke, dass in fünf Jahren die Frist zum Verkauf der Aktien abläuft ist erschreckend. Diese Frist ist definitiv zu kurz. Die Aktien werden sicher von der einen oder anderen Gemeinde abgestossen. Sie werden sich anders orientieren, wie das Beispiel Rümlang zeigt. Deshalb haben wir unsere Bedenken bei dieser Vorlage.“

Heiri Brändli (EVP): „Die vorhandenen Ängste sind berechtigt, aber auch falsch. Es ist an der Zeit eine für die Zukunft gute Form für das Spital zu finden. Bei der SBB habe ich das selbst erlebt und es ist nicht schlechter geworden. Beim Aktienverkauf mache ich mir keine Sorgen, dass diese einfach so abgestossen werden. Die EVP empfiehlt die Annahme der Vorlage.“

René Roser (SP): „Ich schätze Unternehmer wie Ueli Enderli sehr. Dass der Mitarbeiter das höchste Gut einer Firma ist soll auch so sein. Diesen Satz habe ich 1991 bei der Lufthansa oft gehört und ab da ging es stetig bergab. Grosse Unternehmen denken anders. Das Spital hat auch eine Grösse bei der anders gehandelt werden muss um zu überleben als bei einem mittelgrossen Unternehmen. Ich möchte nicht schwarzmalen, aber ich wette, dass es langfristig ein schlechtes Szenario ist. Der Horizont sollte grösser gesteckt sein.“

Kurt Hottinger (SVP): „Ich arbeite in einem Unternehmen mit mehr als 2000 Mitarbeitern. Bei uns ist es wie bei kleinen Unternehmen. Gute Mitarbeiter sind für alle gleich notwendig.“

Martin Jegge (EDU): „Bei vielen Punkten kann ich der SP zustimmen. Aber wir müssen uns bewusst sein, dass wir von einem Spital reden und nicht von einer internationalen Airline. Wir reden auch vom Patientenwohl. Die Dienstleistungen steigen stetig und das Personal im Gesundheitsbereich ist heute schon zu wenig vorhanden. Somit können sich weder Bülach noch andere Spitäler leisten den Druck weiter zu erhöhen. Um den Leistungsabbau zu verhindern haben wir gesetzliche Vorgaben. Wir vertrauen auch den heutigen Personen, welche das Unternehmen Spital Bülach führen. Ich hoffe, dass die Abstimmung positiv ausgehen wird.“

Brigitt Koller (SVP): „Ich arbeite im Gesundheitswesen ich erhalte dauernd Abwerbanfragen. Ich könnte stets auswählen wo ich arbeiten möchte. Die Sorgen um das gute Personal muss sich kein Spital machen.“

Reto Schindler (Grüne): „Auch in meiner Brust schlägt ein linkes Herz, aber auch ein Kaufmännisches. Aus diesem Grund sehe ich klare Differenzen zwischen einer Spital-AG und einem börsenkotierten Unternehmen. Deshalb stimme ich guten Gewissens zu.“

Abstimmung im Rat:

Umwandlung Zweckverband in AG: 24 Ja zu 5 Nein / somit angenommen

Interkommunale Vereinbarung: 24 Ja zu 5 Nein / somit angenommen

Mark Wisskirchen, RV: „Ich danke dem Gemeinderat für die positive Abstimmung. Wir werden sehen wie es kommt, aber ich bin guter Hoffnung.“

Der Gemeinderat beschliesst zuhanden der Urnenabstimmung:

1. Der Umwandlung des Zweckverbandes Spital Bülach in eine Aktiengesellschaft wird zugestimmt.
2. Der Interkommunalen Vereinbarung (IKV) wird zugestimmt und der Stadtrat dazu ermächtigt, alle zur Umwandlung des Zweckverbandes Spital Bülach in eine Aktiengesellschaft notwendigen Umsetzungsmassnahmen zu treffen, sodass die Stadt Aktionärin der Spital Bülach AG wird.

Der Ratspräsident:

„Im Anschluss an diesen offiziellen Teil der Sitzung finden die Präsentationen von Roger Isler, Schulpräsident und Simon Kuppelwieser, Bereichsleiter G+A statt. (Die Präsentationen finden sich im Anhang de Protokolls)

Wir machen 10 Minuten Pause.“

Christoph Fischbach (SP) weist darauf hin, dass die Abstimmungen im Rat wie bisher ablaufen sollen. Zuerst sollen die Ja-Stimmen abgefragt werden.

Ansonsten werden keine Einwände gegen die Sitzungsführung erhoben. Somit ist die 4. Sitzung der 12. Legislaturperiode geschlossen.

Schluss der Sitzung: 20.00 Uhr

Geprüft und genehmigt:
Kloten, 29.9.14

GEMEINDERAT KLOTEN

Ueli Streuli
Präsident

Sigi Sommer
1. Vizepräsidentin

Irina Bannwart
2. Vizepräsidentin

(Protokoll Korrektur gelesen)